

BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795

Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM. 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. — Einzelne Hefte RM. 1.—

4. Jahrgang

Heft 8

10. März 1931

Das eine tun, das andere nicht lassen

3 Rationalisierung
Arbeitslosigkeit

Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit ergriff kürzlich das Wort zur Verteidigung der Rationalisierung gegenüber den Angriffen, die man vorwiegend im Zusammenhang mit der steigenden Arbeitslosigkeit gegen die Rationalisierung schlechthin richtet. Die hier hauptsächlich in Betracht kommenden Sätze¹⁾ seien nachstehend angeführt, weil darin der Beweis dafür zu erblicken ist, daß man tatsächlich eine vollkommene Abkehr von der „Ingenieur-Rationalisierung“ vorgenommen hat, und Aufgaben den Vorzug gibt, die zwar kleiner aussehen, aber für die Betriebswirtschaftlichkeit von immerhin weittragender Bedeutung sind. Man hat nicht immer so gedacht beim Reichskuratorium, wie man es jetzt tut, aber jeder Fortschritt in der richtigen Erkenntnis der Dinge ist zu begrüßen, wenn bei der Beschränkung der Ziele nicht gleichzeitig die großen Zusammenhänge außer acht gelassen werden.

Das Reichskuratorium wendet sich mit Recht dagegen, daß man bei der Untersuchung der Gründe der Arbeitslosigkeit verschiedentlich versucht hat,

in erster Linie die Rationalisierung für die Arbeitslosigkeit verantwortlich

zu machen. „Wie es nahe liegt, ging man,“ fährt das Reichskuratorium fort, „dabei von der Wahrnehmung aus, daß etwa neu eingeführte Arbeitsmaschinen im Betriebe Arbeitskräfte freisetzen, oder daß eine solche Freisetzung durch die Zusammenlegung von Betrieben erfolgt usw. In der Tat setzen derartige Maßnahmen in vielen Fällen Arbeitskräfte zum mindesten vorübergehend frei. Aber es bedürfte zunächst schon der Untersuchung, ob die Mechanisierung und der Zusammenschluß im Einzelfalle als Rationalisierung anzusprechen ist, und vor allen Dingen machen ja die Einführung von Maschinen und die organisatorische Zusammenfassung von Unternehmen und Betrieben selbst dann, wenn sie sich als rationell erweisen, das Wesen der Rationalisierung noch nicht aus.

Denn wenn z. B. Waren auf Grund einheitlicher Lieferbedingungen oder nach Normblättern hergestellt und angeboten werden, wenn in der Verwaltung — in der privaten wie in der öffentlichen — der Ablauf der Büroarbeit zweckmäßiger gestaltet wird, wenn weiterhin durch eine Verbesserung der Betriebstatistik, durch die Anwendung von Budgetmethoden, durch die Erstellung von Richtziffern im Einzelhandel usw. richtige Dispositionen erleichtert werden, wenn weiter an einer planmäßigen Absatzgestaltung in der Landwirtschaft gearbeitet wird, wenn der Gedanke der Bestgestaltung der Arbeit auch in der Hauswirtschaft Boden gewinnt, wenn durch branchenmäßige Betriebsuntersuchungen für ganze Wirtschaftszweige eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit angestrebt wird, und wenn schließlich die Stellung des arbeitenden Menschen in der rationalisierten Wirtschaft in steigendem Maße zum Gegenstand der Untersuchungen gemacht wird, so ist das doch schließlich

auch Rationalisierung, und zwar ein ganz bedeutender Ausschnitt aus dem Gesamtstreben nach einer Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag, d. h. nach größerer Wirtschaftlichkeit, die das anerkannte Ziel der modernen Rationalisierungsbewegung ist, dem in Deutschland das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit zu dienen bestrebt ist. Und man darf wohl behaupten, daß von diesen Bestrebungen nachteilige Wirkungen auf den Arbeitsmarkt im Sinne einer Massenfreisetzung von Arbeitskräften nicht ausgehen können, sondern daß sie im Gegenteil geeignet sind, den wirtschaftlichen Lebensraum des deutschen Volkes auszuweiten und einer Wiedereingliederung freigesetzter Arbeitskräfte in die Betriebe die Wege zu ebnen.“

So richtig die hier angeführten Gedanken sein mögen, so ist doch den tatsächlichen Erscheinungen damit nicht abgeholfen, daß man nur über sie redet. Mit andern Worten genügt hier nicht die Einschränkung früher besonders weitgesteckter Ziele, vielmehr ist es erforderlich, für die richtige Erfassung der Ziele schlechthin und für die Beobachtung und Vorbereitung ihrer Wirkungen auch die andere Seite der tatsächlichen Verhältnisse aktiv ins Auge zu fassen.

Diesen Weg schlägt

das Internationale Rationalisierungs-Institut in Genf ein, wenn es die Aufmerksamkeit seiner Leser auf das zu richten beginnt, was die Praxis an Maßnahmen gegen die Folgeerscheinungen der Rationalisierung ergreift. Von Interesse sind hier die folgenden beiden Berichte²⁾: **Wie sich die englische Mühlenindustrie helfen will.**

An der Rationalisierung wird heftigste Kritik geübt, weil ihre Durchführung in den einzelnen Industriebetrieben anfangs zu einem Personalabbau führt. Bei gewissen, sorgfältig durchdachten Rationalisierungsplänen wurde dieses Problem in Betracht gezogen: Der Arbeitgeber, der bei der Einführung der modernen Methoden feststellt, daß er die Dienste eines Teiles seines Personals entbehren kann, ist nicht wirklich vom echten Geist wissenschaftlicher Betriebsführung durchdrungen, wenn er diese Personen ohne weiteres der Fürsorge der privaten Wohltätigkeit oder des Staates überläßt.

Diese höchst schwierige und komplizierte Seite der Rationalisierung wurde von der englischen Mühlenindustrie erkannt und berücksichtigt. In ihrem Falle bedeutete die Rationalisierung die Schließung einer Anzahl überzähliger Betriebe und infolgedessen die Entlassung einer beträchtlichen Anzahl von Arbeitnehmern. Die gemischte Beratungskommission für Industriefragen, sowie der Sekretär des Arbeitgeberverbandes der Mühlenindustrie, Mr. L. H. Green, der als Organisator und auch als Denker bekannt ist, haben einen Plan ausgearbeitet, von dem man hofft, daß er eine Lösung dieser schwierigen Frage der Entlassungen ermöglichen wird. Diese Vorschläge umfassen drei Punkte; für den zweiten und dritten Punkt zeichnet die gemischte Beratungskommission für Industriefragen verantwortlich.

¹⁾ RKW.-Nachrichten Nr. 12/1930.

²⁾ Mitteilungen des Internationalen Rationalisierungs-Instituts Nr. 2/1931.

1. Freiwillige Schließung einer Anzahl von Betrieben unter gleichzeitiger Entschädigung der Eigentümer, die sich im Interesse der gesamten Industrie dazu bereit finden, alle ihre Unternehmungen zu schließen.
2. Unterstützung und anderwärtige Unterbringung der durch die Rationalisierung brotlos gewordenen Arbeitnehmer.
3. Pensionierung der Industriearbeiter bei Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren.

Die örtliche Durchführung des Plans liegt in Händen gemischter Komitees, in denen die Betriebsleitung der betr. Mühlen, die Gewerkschaften und die entlassenen Arbeiter vertreten sind.

Unterstützung und anderwärtige Unterbringung.

Interessante Einzelheiten über das Funktionieren des Plans während der ersten Periode findet man in einem Bericht, der von Mr. Green verfaßt wurde. Es wurden beträchtliche Summen ausgeworfen, um Arbeiter in anderen Berufen unterzubringen. Einem Mann wurde ein Krämerladen, mit vollem Warenlager, eingerichtet. In einem andern Falle wurde ein Bäckerofen angeschafft. Zwei Arbeiter wurden als Teilhaber eines Tuchgeschäfts untergebracht. Einem Auswanderer wurde die Überfahrt bezahlt. Wenn ein Arbeiter in einer andern Stadt Arbeit findet, so wird seiner Frau eine Unterstützung in Höhe von 15 Schilling bis ein Pfund Sterling pro Woche ausgezahlt; außerdem werden die Umzugskosten vergütet, wenn der Mann ein neues Heim gefunden hat. Allen Arbeitern von 65 Jahren und mehr wurden Jahresrenten gekauft.

Die Pensionskasse.

Die Pensionskasse besteht ganz unabhängig von dem Plan für die Unterstützung und anderweitige Unterbringung; sie ist jedoch desto wichtiger für die Versorgung der älteren Industriearbeiter. Die Kasse stellt sich als das dar, was man eine Gruppen-Pensionskasse nennt.

Der einzelne Mühlenbetrieb beschäftigt nicht viele Arbeiter; es steht den einzelnen Firmen natürlich frei, sich ihre eigene Versicherung zu schaffen; die Verbindlichkeiten werden aber bei einer Gruppenkasse auf einem Durchschnittsniveau gehalten, während dieses Verfahren noch den Vorteil hat, daß es sich ebenso gut in großen wie in kleinen Unternehmungen durchführen läßt. Überdies ermöglicht eine derartige Regelung den Übergang der Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber zum andern im Rahmen der Pensionsordnung, und ohne daß ein Verlust hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Lage entstünde. Die Pensionskasse wird zunächst einmal probeweise funktionieren, wobei sich die einzelnen Firmen bereit erklären, mindestens fünf Jahre lang Beiträge zu leisten. Stellt dann eine Firma ihre Zuschüsse ein, so ist auf alle Fälle die gesamte Pension für Dienstleistungen der Arbeiter in der Zeit, für die sie Beiträge gezahlt haben, in vollem Umfang sichergestellt, und alle inzwischen pensionierten Arbeitnehmer beziehen ihre Pension auch weiterhin in voller Höhe. Die Pensionsordnung sieht die Leistung von Beiträgen vor, und zwar werden die Kosten in Höhe von 2 Schilling wöchentlich für jeden Arbeiter vom Arbeitgeber und vom Versicherungsnehmer je zur Hälfte getragen. Die jährliche Pension für Dienstleistungen wird sich, nach dem Inkrafttreten der Pensionsordnung, auf ein Pfund Sterling für jedes volle Jahr der beitragspflichtigen Mitgliedschaft belaufen. Frühere Dienstleistungen werden ebenfalls berücksichtigt; die betr. Bestimmung besagt, daß jeder Arbeiter, der innerhalb von sechs Monaten Mitglied wird, bei Erreichung des pensionsberechtigten Alters für jedes vor dem 1. Januar 1931 abgeleistete volle Jahr ununterbrochener Tätigkeit einen weiteren Pensionsanspruch auf 10 Schilling jährlich erwirbt.

Mitglieder, die aus der Pensionskasse ausscheiden, weil ihre Beschäftigung bei einer beitragspflichtigen Firma aufhört, haben Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des Gegenwerts sämtlicher von ihnen gezahlten Beiträge, beziehungsweise auf eine in vollem Umfang sichergestellte Pension, deren Auszahlung mit der Erreichung des pensionsberechtigten Alters beginnt, und die sich auf ein Pfund Sterling für jedes Jahr der Mit-

gliedschaft beläuft. Stirbt ein Mitglied vor Erreichung des pensionsberechtigten Alters, so wird der Gegenwert sämtlicher von ihm geleisteten Beiträge an seine Angehörigen zurückgezahlt. Stirbt ein Rentenempfänger, bevor die als Pension gezahlten Beiträge die Höhe des Gegenwerts sämtlicher von ihm geleisteten Beiträge zu der Pensionskasse erreicht haben, so wird die Differenz an seine Angehörigen zurückvergütet.

Aus der obigen Übersicht über den Plan, der von der britischen Mühlenindustrie ausgearbeitet wurde, ersieht man, daß es sich nicht nur um einen Versuch zur Lösung der schwierigen Frage des Personalabbaus handelt, sondern daß außerdem die Arbeitnehmer durch die regelmäßige Leistung von Beiträgen zur Sparsamkeit angeregt werden. Allerdings befinden sich nicht alle Industriezweige in einer so günstigen Lage wie die Mühlenindustrie. Deshalb können auch derartig durchgreifende Pläne zur Bekämpfung der unmittelbaren Wirkungen der Rationalisierung nicht immer zur Annahme gelangen. Aber die Durchführung der Vorschläge der Mühlenindustrie dürfte von allen denen, die sich mit der engeren Zusammenarbeit zwischen Kapital und Arbeit und somit mit der wahren wissenschaftlichen Betriebsführung befassen, mit Interesse beobachtet werden.

Die französische Arbeitswoche.

Das in Genf erscheinende „Journal français“ hat kürzlich einen aus der Feder des Herrn Dupré-Dulac stammenden kurzen Artikel veröffentlicht, dessen Gedankengänge uns äußerst interessant zu sein scheinen. Wir halten es deshalb für angebracht, unseren Lesern einige Auszüge aus diesem Artikel zur Kenntnis zu bringen:

Die Einführung der sogenannten „englischen Arbeitswoche“, zu der die meisten Betriebe übergegangen sind, hat sich in der Nachkriegszeit verallgemeinert.

Nun hat die englische Arbeitswoche den schwerwiegenden Nachteil, daß der Betrieb am Samstag einen halben Tag lang ruht, und daß die Arbeitsleistung am Samstag Vormittag mangelhaft ist; außerdem bietet die andert-halbtägige Arbeitsruhe dem Personal keine nennenswerten Vorteile. Das beschleunigte Tempo des modernen Arbeitslebens erfordert eine bessere Einteilung der Arbeits- und Ruhestunden sowie eine rationellere Ausnutzung der Freizeit.

Im Vergleich zu dem gegenwärtig üblichen System der englischen Arbeitswoche, bietet das System der „Französischen Woche“ beträchtliche Vorteile. Die französische Arbeitswoche sieht eine Arbeitszeit von 40 oder 44 Stunden vor, die sich auf 5 Tage verteilen, wobei das Personal schichtweise arbeitet, d. h.: die eine Hälfte des Personals ist Samstags und Sonntags, die zweite Hälfte Sonntags und Montags beurlaubt.

Wenn man nämlich die einzelnen Arbeitstage ein wenig verlängert, so kann man in fünf Tagen bei erheblich größerer Leistung auf die gleiche Gesamtzahl von Produktionsstunden kommen wie sonst in fünfeinhalb Tagen, und man kann außerdem den Arbeitnehmern an zwei aufeinanderfolgenden Tagen völlige Arbeitsruhe gewährleisten.

Dank der schichtweisen Beschäftigung der beiden Hälften des Personals können die Betriebe anstatt fünfeinhalb an sechs Wochentagen arbeiten, was nur von Vorteil sein kann; außerdem wird vermieden, daß sich das gesamte Personal gleichzeitig auf Urlaub befindet. Diese Reform, die mit keinerlei Nachteilen verknüpft ist, ließe sich sofort auf die öffentlichen und privaten Verwaltungsbeamten, auf die Bank- und Versicherungsbeamten sowie auf sehr viele Industriearbeiter anwenden; schwieriger durchzuführen wäre sie allerdings bei den Angestellten der Ladengeschäfte, denn wenn man am Samstag und am Montag, also an Tagen, an denen nach der Einführung der französischen Arbeitswoche der Andrang und der Konsum besonders stark wären, das Personal um die Hälfte verringern würde, so würde man den diensttuenden Teil des Personals noch mehr überlasten. Man müßte deshalb für diesen Geschäftszweig eine anderweitige Einteilung der Ruhetage in Erwägung ziehen, oder womöglich dazu übergehen, abwechselnd die oder jene Geschäfte ganz zu schließen.



Eine Klippe auf der Fahrt zum Erfolge: Das Limit

Die Zusammenbrüche vieler Firmen haben oft ihre Ursache in ihren viel zu großen Warenlagern. Es ist gekauft und gekauft, ohne sich nach den Umsätzen zu richten, es „mußte“ gekauft werden, um das Lager „sortiert“ zu halten. Und eines schönen Tages ging es nicht mehr weiter, den Verbindlichkeiten konnte nicht mehr nachgekommen werden, der Kredit war erschöpft und ein Ausweg war nicht mehr zu finden. Folge: Vergleich, Konkurs. Täglich, tagtäglich kann man das beobachten.

Die Größe des Warenlagers spielt für jedes Unternehmen eine besondere Rolle, erstens, weil ein zu großes Lager zuviel Zinsen kostet und damit naturgemäß die Unkosten erhöht, und zweitens, weil bei einem vergrößerten Lager das investierte Kapital immer mehr anwächst, ohne dabei die Möglichkeit zu geben, die daraus erzielte Rente entsprechend zu steigern. Im Gegenteil, man wird schließlich zu einem Punkte kommen, wo im Verhältnis zum Zinsfuß für mobiles Kapital sich der Geschäftsbetrieb nicht mehr lohnen würde, oder man würde — wie oben schon ausgeführt —, dahin geraten, daß ein Unternehmen mangels genügender, den Verpflichtungen in gleichem Maße gegenüberstehender Einnahmen illiquid würde.

Darum muß es das Bestreben eines jeden Unternehmens sein, die Lager möglichst niedrig zu halten, sie möglichst oft umzusetzen und die sogenannte „Umsatzfrequenz“ immer mehr zu steigern.

Um die Lager nicht zu hoch werden zu lassen,

und um die Größe eines Warenlagers zu bestimmen und zu überwachen, ist es nötig, die Einkaufssummen (Limit), die jeweils ausgegeben werden dürfen, genau festzulegen. Es hat aber nur dann Zweck, ein Limit zu berechnen, wenn es auch unter allen Umständen eingehalten bzw. sich danach gerichtet wird. Hierbei spielt die Tüchtigkeit des Chefs, der Einkäufer, eine besondere Rolle, die sich darin zeigen muß, daß sie für ihr freigegebenes Limit auch die richtige Ware zur richtigen Zeit einkaufen, und daß sie sich auch genug Reserve im Einkauf auflegen können, um bei eintretenden, unvorhergesehenen Fällen (Moderichtung, Witterungswechsel, Konkurrenzmanövern) noch Mittel zu notwendigen Einkäufen frei zu haben.

Zur Errechnung eines solchen Limits gebrauchen wir:

1. den Soll-Umsatz (U),
2. die Durchschnittskalkulation (K),
3. die Umsatzquote (Frequenz = F),
4. die Lagergröße (L).

1. Um geeignete Aufschlüsse über

die zahlenmäßigen Grundlagen des Soll-Umsatzes

zu gewinnen, kann man sich naturgemäß nur an die Umsätze des Vorjahres halten oder bei Neugründungen die Zahl ähnlich gelagerter Betriebe zugrunde legen. Es

ist eine Erfahrungstatsache, die mit dem „Gesetz der großen Zahlen“ zusammenhängt, daß die Umsätze im Einzelhandel bei einigermaßen wirtschaftlichen Verhältnissen sich von Jahr zu Jahr regelmäßig nicht nur dem Werte, sondern auch der Menge und der Form nach, ungefähr gleichen, besonders bei solchen Waren, die nicht ausgesprochene Modeartikel, sondern Massenartikel des täglichen Bedarfs sind. Bei der augenblicklichen Krise, der Absatzstockung und den sinkenden Preisen ist es naturgemäß notwendig, die Soll-Umsätze für die Berechnung des Limits nicht zu hoch anzunehmen, sondern mit einem Umsatzrückgang zu rechnen.

2. Da es sich bei dem Limit um Einkaufsbeträge handelt, so muß natürlich auch

der Soll-Umsatz auf den Einkaufswert zurückgebracht

werden. Diesen erhält man, indem man von dem Soll-Umsatz die vorgeschriebene Durchschnittskalkulation absetzt. Man errechnet die Kalkulation nach der Formel:

$$\frac{\text{Differenz zwischen Einkaufs- u. Verkaufswert} \cdot 100}{\text{Verkaufspreis}}$$

also z. B., Einkaufspreis = 100.—, Verkaufspreis = 150.—

$$\text{Formel} \quad \frac{50 \cdot 100}{150} = 33,3\% \text{ Kalkulation.}$$

3. Die *Umsatzquote* ist eine Zahl, die sich im Laufe der Jahre aus der Praxis gebildet hat. Sie zeigt an, wie oft das Lager umgesetzt werden soll. Zu ihrer Errechnung legt man den durchschnittlichen Einkaufswert des Lagers, also das festgelegte Kapital zugrunde, vergleicht es mit dem Verkaufswert des Jahresumsatzes als dem hieraus erlösten Kapital und gelangt so zu der Umschlagszahl. Diese Methode ist zwar nicht ganz korrekt, richtiger wäre es, den Einkaufswert des Lagers in das Verhältnis zum Einkaufswert des Umsatzes oder den Verkaufswert des Lagers in das Verhältnis zum Verkaufswert des Umsatzes zu setzen, aber die oben beschriebene Art der Errechnung ist allgemein üblich, auch die sich im Laufe der Jahre herauskristallisierten Standardzahlen, die mit einer Allgemeingültigkeit als Norm anzusehen sind, sind auf dieser Grundlage errechnet. (Auch das Institut für Konjunkturforschung schließt sich in seinem Sonderheft 14: Umsatz und Lagerhaltung im deutschen Einzelhandel seit 1924 — bei der Berechnung der Umschlaghäufigkeit der Lager der einzelnen Branchen dieser Methode an.)¹⁾

4. Bei der Lagergröße muß man unterscheiden zwischen dem Lager-Ist-Bestand und dem Lager-Soll-Bestand.

Den Lager-Ist-Bestand (Einkaufswert) erhält man durch die Inventur bzw. durch statistische Ermittlungen, der

¹⁾ Verlag von Reimar Hobbing, Berlin, Seite 61.

Lager-Soll-Bestand (Einkaufswert) ist festzustellen durch die Umsatzquote, indem man den Soll-Umsatz (Verkaufswert) durch die Umsatzquote teilt. Auch hinsichtlich dieser Methode gilt entsprechend, was unter Absatz 3 gesagt ist.

Ist der so festgestellte Lager-Soll-Bestand kleiner als der durch die Inventur ermittelte Ist-Bestand, so ist die Differenz von dem Einkaufswert des Jahresumsatzes abzuziehen; im umgekehrten Falle, wenn also der Lager-Soll-Bestand größer als der Inventur-Lager-Bestand ist, hat man die Differenz dem Einkaufswert des Jahresumsatzes hinzuzufügen.

Machen wir uns die Errechnung eines Limits am einfachsten einmal an einem praktischen Beispiel klar:

Nehmen wir an, der Soll-Umsatz eines Unternehmens soll RM. 300 000.— betragen, die Kalkulation $33\frac{1}{3}\%$ und das Lager soll sich 5mal im Jahre umschlagen.

Wir setzen nun zuerst die Soll-Umsätze für die einzelnen Monate fest, und tragen sie in

die Spalten eines Limit-Voranschlag-Formulares ein.

LIMIT-VORANSCHLAG				
für Abteilung:		Geschäftsjahr 1930		
Soll-Umsatz: RM. 300 000.—		Soll-Kalkulation: $33\frac{1}{3}\%$		
Soll-Durchschnitts-Lager: RM. 60 000.—		Soll-Frequenz: 5x		
Monat	Soll-Umsatz		Soll-Lager	Vorläufiges Limit
	Verkauf	Einkauf		
Inventur	RM.	RM.	Ist- RM. Lag. 40 000.—	RM.
Januar	21 000.—	14 000.—	50 000.—	24 000.—
Februar	12 000.—	8 000.—	50 000.—	8 000.—
März	24 000.—	16 000.—	60 000.—	26 000.—
April	30 000.—	20 000.—	65 000.—	25 000.—
Mai	33 000.—	22 000.—	60 000.—	17 000.—
Juni	21 000.—	14 000.—	60 000.—	14 000.—
Juli	15 000.—	10 000.—	55 000.—	5 000.—
August	24 000.—	16 000.—	50 000.—	11 000.—
September	27 000.—	18 000.—	60 000.—	28 000.—
Oktober	27 000.—	18 000.—	70 000.—	28 000.—
November	30 000.—	20 000.—	80 000.—	30 000.—
Dezember	36 000.—	24 000.—	60 000.—	4 000.—
Summe	300 000.—	200 000.—	720 000.—	220 000.—
Durchschnitt			60 000.—	

Nach Abzug der Kalkulation ergibt sich ein Gesamt-Einkaufswert von RM. 200 000.—, für die im nächsten Jahr eingekauft werden darf, vorausgesetzt, daß die Soll-Umsätze erreicht werden.

Korrigiert wird die monatliche Einkaufssumme durch die Lagergröße. Das Durchschnittslager darf in unserem Beispiel betragen RM. 60 000.— (RM. 300 000.— : 5). Es wäre aber verkehrt, dieses Lager immer auf dieser Höhe zu halten, im Gegenteil, man wird es vor einer lebhaften Saison oder vor den Monaten des Weihnachtsgeschäftes ansteigen lassen, um zu der erhöhten Verkaufstätigkeit gerüstet zu sein, und man wird es gegen Ende des Jahres zur Inventur fallen lassen. Dadurch, daß man also die Höhe des Lagers in den einzelnen Monaten verschieden hält, ändert sich automatisch das Limit nach den Einkaufsnotwendigkeiten während dieser Monate. Dabei soll noch bemerkt werden, daß die Festsetzung eines Einkaufslimits nicht bedeutet, wieviel man in jedem Monat bestellen, sondern

wieviel man für jeden Monat hereinnehmen darf.

Man muß sich also klar sein, daß das Limit der einzelnen Monate sich nicht nach dem Umsatz der einzelnen Monate richtet, oder anders ausgedrückt: wenn man im Monat einen Soll-Umsatz von RM. 12 000.— haben soll, so heißt das nicht, daß man für diesen Monat (bei einer Kalkulation von $33\frac{1}{3}\%$) nur für RM. 8000.— bestellen darf. Es kann sehr wohl angebracht sein, für diesen Monat das Vielfache zu bestellen, weil es aus Gründen des Saisonbeginnes angebracht ist, die Sortimente vollzählig zu haben, nur müssen die weiteren Dispositionen so getroffen werden, daß die Eingangsmengen der kommenden Monate im richtigen Verhältnis zu dem Gesamtumsatz der Monate stehen.

Doch kehren wir zu unserem Beispiel zurück. Das Lager soll durchschnittlich eine Höhe von RM. 60 000.— haben (RM. 720 000.— Gesamtlager : 12 (Monate) = RM. 60 000.—), die Größe in den einzelnen Monaten ist festgesetzt. Das Lager laut Inventuraufnahme betrug RM. 40 000.—. Das Limit für Monat Januar errechnet sich nunmehr wie folgt:

Einkaufswert des Soll-Umsatzes

für Monat Januar RM. 14 000.—
das Lager darf gegenüber dem Inventur-
bestand größer sein RM. 10 000.—
mithin vorläufiges Limit für Januar RM. 24 000.—

für Februar: Einkaufswert des Soll-

Umsatzes RM. 8 000.—
das Lager soll gegen Monat Januar größer
oder kleiner sein —
mithin vorläufiges Limit für Februar .. RM. 8 000.—

für Juli: Einkaufswert des Soll-

Umsatzes RM. 10 000.—
das Lager soll gegen das des Monats Juni
verringert werden um RM. 5 000.—
mithin vorläufiges Limit für Juli RM. 5 000.—

Wenn wir die so errechneten Beträge des Limits in unserem Beispiel für die einzelnen Monate zusammenzählen, ergibt sich ein Gesamtlimit von RM. 220 000.— für das ganze Jahr, die Summe ist gegenüber dem Einkaufswert des Soll-Umsatzes um RM. 20 000.— höher. Dieser den Einkaufswert des Soll-Umsatzes übersteigende Betrag setzt sich zusammen aus den RM. 10 000.—, um die das Lager gegenüber dem Inventurbestand höher sein darf, und aus weiteren RM. 10 000.—, um die wir das Lager am Ende des Jahres gegenüber dem Januar-Lagerbestand anwachsen lassen. (Januar Soll-Bestand RM. 50 000.—, Dezember Soll-Bestand RM. 60 000.—.)

Beeinflußt wird dieses vorläufige Limit nachträglich

1. durch den tatsächlich erreichten (Ist-)Umsatz und
2. durch die Höhe der erteilten Aufträge.

Wir werden diese Veränderungen in einem der nächsten Hefte in einem Aufsatz „Limit-Statistik“ behandeln.

Eugen S a b e l.



Vom normalen und vom korrigierten Haushaltsplan

Des Standard-Kosten-Verfahrens 5. Fortsetzung.

Die Konten vorveranschlagter Unkosten.

Um für eine sorgfältige Kontrolle zu sorgen, eröffnen wir eine Reihe von Konten für vorveranschlagte Unkosten im Arbeitsgang — ein besonderes Konto für jede Fabrikationsabteilung, die mit Maschinenstunden oder ähnlichen Faktoren kalkuliert. Jedes Konto wird mit einem Betrag (aus tatsächlicher Maschinenstundenleistung multipliziert mit Standardmaschinenstundenzahl) kreditiert und der Saldo, welcher die Summe der Differenz 5 plus 6 (oben) ist, kann auf verschiedenen Konten ausgebucht werden als

1. Nicht verbrauchte Ausgaben.
2. Nicht verdiente Unkosten.
3. Kosten für Zeitverluste.

Der dritte und letzte Schritt in der Bestimmung der Unkostendifferenzen erfolgt durch Erkennung des Kontos vorveranschlagter Arbeitsunkosten und durch Belastung der Unkostengruppen der Halbfabrikate mit der tatsächlichen Produktion, unter Anwendung von Standardsätzen pro Einheit des Fabrikates und durch Abbuchung des Restes, welcher das Verhältnis der tatsächlichen Leistung zur Standardleistung zeigt, auf Konto Differenzen zwischen Standard-Unkosten zu tatsächlichen Unkosten.

Wie bei Material und Arbeit, so genügt auch hier ein einziges Konto, das auf gesonderter Aufstellung die entsprechenden Einzelheiten nachweist.

Monatliche Aufstellung von Ausgabendifferenzen und Zeitverlusten.

Die Zergliederung der Ausgabendifferenzen und der Kosten für Zeitverluste erfolgt nach einer, für jede Abteilung monatlich aufgestellten Unkostenliste, ähnlich wie unten gezeigt wird. Diese Aufstellung bedarf wohl keiner weiteren Aufklärung.

Monatliche Unkostenaufstellung pro Abteilung.

Unkosten- gruppe	Ausgaben- Budget für die tatsächl. Leistung	tatsächl. Ausgaben	Verdiente Kosten (Wert der Ma- schinen- leistung)	Ausgaben- Differenzen	Nicht verdiente Unkosten (Kosten f. Zeit- verlust)	Nicht ver- diente Unko- sten u. Diffe- renzen. (Der Nettobetrag wird diesem Konto belastet u. dem Un- kostenkonto gut- geschrieben)
	1.	2.	3.	2-1	1-3	2-3



Von technisch-wirtschaftlicher Kaufmannsarbeit

Erst berechnen. Dann anschaffen

Die RKW.-Nachrichten veröffentlichten in Nr. 1/1931 das umstehende Schema einer Wirtschaftlichkeitsberechnung, deren Anstellung vor Beschaffung einer neuen Maschine empfohlen wird. Mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse, das dieses Schema praktisch beanspruchen kann, wird es mit den darauf gerichteten Ausführungen nachstehend wiedergegeben.

Wie soll sich der Betriebsleiter bzw. der Unternehmensleiter in der Praxis verhalten,

wenn er vor die Frage gestellt wird, neue Betriebseinrichtungen anzuschaffen, von denen man eine Hebung der Wirtschaftlichkeit im Betriebe, d. h. eine Senkung der Selbstkosten erwartet? Bei der Beantwortung solcher und ähnlicher Fragen zeigt sich mit größter Deutlichkeit, daß die kommerzielle Rationalisierung voranzustellen ist. Man darf es nicht bei der nur technischen Feststellung bewenden lassen, daß die neue maschinelle Anlage die Selbstkosten pro Stück unter allen Umständen um so und so viel herabsetzt. Denn die tatsächliche Herab-

setzung der Selbstkosten pro Stück bleibt an bestimmte, dem Betriebe durch den Zusammenhang mit dem Markte vorgeschriebene Daten gebunden. In erster Linie sind dabei die Absatzmöglichkeiten für die Produkte und die Ausnutzungsmöglichkeiten für die Anlage entscheidend.

Welche elementaren Erwägungen immer wieder dann anzustellen sind, wenn Kapital neu investiert werden soll, zeigt die nachstehende vom Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung mitgeteilte Tabelle. Diese Tabelle wird vor allem den Einfluß des wechselnden Beschäftigungsgrades auf die unmittelbaren Gesteungskosten zeigen. (Die aufgeführten Kostenarten machen selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit, vielmehr muß es jedem Betrieb überlassen bleiben, die Kostenrechnung den jeweils vorliegenden Verhältnissen entsprechend aufzustellen.)

Eine wirkliche Rationalisierung erfordert,

daß die in der Tabelle aufgeworfenen Fragen im gegebenen Augenblick gestellt und genau geprüft werden. Natur-

Die Veränderlichkeit der Ausgaben.

Ein Wort der Erklärung ist nötig in bezug auf die Mittel, durch welche wir das Budget für die monatlichen Ausgaben bestimmen. Es wird vor allem vorausgesetzt, daß zur Einführung unserer Standardunkostensätze das nachstehende Verfahren angewendet wird:

1. Die Menge der Fertigwaren wird als Basis aller Unkosten und Kostenberechnungen genommen.
2. Vom allgemeinen Unkostenkonto werden sämtliche Beträge auf Kostenkontrollkonten verteilt.
3. Die Bestimmung des zu liefernden Materials aus jeder Abteilung, vom Rohmaterial bis zur Fertigware, hat gemäß dem bereits angenommenen Budget für Kosten zu erfolgen, d. h. ein gewisser Betrag für Verluste, Abfälle, Beschädigungen usw. muß auf jeden Fall festgesetzt werden.
4. Zergliederung der Ausgaben, die als Fabrikationskosten zu betrachten sind und die Festsetzung von Standardsätzen für jede Ausgabenart, die übereinstimmen müssen mit der Produktionsbasis, d. h. Unterlage für ein normales Budget.
5. Die Verteilung aller dieser Ausgaben an die verschiedenen Abteilungen und die weitere Unterteilung der Gesamtausgaben der indirekten oder Hilfsgruppen an die direkt betroffenen Abteilungen. (Budgetunterteilung.)
6. Berechnung eines normalen Maschinenstundensatzes in den Hauptmaschinengebieten. (Sätze in den kleineren Abteilungen in Prozenten zu direkter Arbeit oder anderer derartiger Basis je nach Notwendigkeit.)
7. Bestimmung des Unkostensatzes pro Einheit des Produktes, unter Anwendung von Standardproduktionsgeschwindigkeiten, die sorgfältig auszuarbeiten sind.

Nachdem wir das normale Budget festgelegt haben, besteht unsere Aufgabe darin, ein korrigiertes Budget für tatsächliche Produktion pro Periode zu bestimmen. Dies kann geschehen, indem man eine Kalkulation, die auf Veränderlichkeit der Ausgaben basiert ist, anwendet.

Jede Ausgabe wird in gewissen Grenzen etwas variieren, im Verhältnis zu den Veränderungen in der Menge der Produktion. Z. B. Fixe Kosten, wie Steuern, Versicherungen, Abschreibungen usw. werden eine Veränderlichkeit von 0% besitzen. Die Veränderlichkeit in der direkten Arbeit und im Verbrauch von Kraft (Energie) für die Fabrikation wird nahezu 100% betragen. Die Veränderlichkeit für Hilfsmaterial, Ersatzteile, Reparaturen und ähnliche laufende Ausgaben wird ebenfalls auf einer bestimmten Höhe (vielleicht 70—80%) stehen. (Degressive oder progressive Kosten.)

Dieser Prozentsatz der Veränderlichkeit ist also theoretisch der Betrag, um welchen die Ausgaben wachsen müßten, wenn die Produktion sich erhöht. Angenommen, die Produktion erhöhte sich um 10%, so würde die Veränderung des Ausgabenpostens, dessen Variante 70% ist, 7% des normalen Unkostenbetrages sein. Wenn die Produktion Null sein würde, so wären 30% des normalen Budgetbetrages als Ausgabenbasis eines Betriebes, der arbeitsfähig ist, aber nichts produziert, zu betrachten.

Die gegebene Produktion für irgendeinen Monat (ob nun die Produktion aus früheren entsprechenden Monaten (lt. Statistik) zugrunde gelegt wird oder eine am Anfang des Monats vorveranschlagte Produktion oder eine kurz vor Monatschluß geschätzte) und die veränderlichen Prozentsätze der verschiedenen Kosten auf die einzelnen Ausgabenposten des Standardbudgets, wie oben ausgeführt, dienen zur Feststellung des tatsächlichen Budgets.

Henry W. Maynard
(übersetzt von H. Schimmel u. G. Noack.)

gemäß wird eine Frage, wie „Ist die erhöhte Leistung absetzbar?“ nicht immer 100prozentig richtig zu beantworten sein. Hier läßt sich das kaufmännische Wagnis einfach nicht gänzlich ausschalten. Immerhin dürfte in der ganzen Welt die kritische Wirtschaftslage den allzu starken Optimismus, mit dem diese Frage lange Zeit beantwortet wurde, gedämpft haben. Aufgabe der Rationalisierung bleibt es, die Beantwortung dieser und

ähnlicher Fragen durch die Verfeinerung der Marktbeobachtung, der statistischen Unterlagen usw. zu erleichtern. Darüber hinaus wird auch die Wirtschaftspolitik Mittel und Wege finden müssen, eine sprunghafte willkürliche Veränderung der von den Märkten her gegebenen Daten zu verhindern, wenn anders Fehlrationalisierung mit ihren schädlichen Folgewirkungen verhütet werden soll.

Kostenarten	Neues Verfahren		Bisheriges Verfahren	
	bei 1000 Std./Jahr	bei 2000 Std./Jahr	bei 1000 Std./Jahr	bei 2000 Std./Jahr
Fertigungslöhne	700.—	1 400.—	1 500.—	3 000.—
Hilfslöhne	300.—	600.—	400.—	800.—
Hilfsmaterial	600.—	1 200.—	350.—	700.—
Miete und Heizung	1 200.—	1 200.—	800.—	800.—
Stromkosten	200.—	400.—	100.—	200.—
Kapitalverzinsung	4 400.—	4 400.—	2 100.—	2 100.—
Abschreibung	4 000.—	5 800.—	2 000.—	2 600.—
Sachversicherung	80.—	80.—	30.—	30.—
Sonstige Kosten	120.—	120.—	100.—	100.—
Gesamtkosten:	11 600.—	15 200.—	7 380.—	10 330.—
Gesamtleistung (in kg)	100 000	200 000	50 000	100 000
Benötigte Leistung				100 000
Ist die erhöhte Leistung absetzbar?		nein		
Kosten pro kg	11,6 Pf.	7,6 Pf.	14,7 Pf.	10,3 Pf.
Preis der Maschine	55 000.—		28 000.—	
Wie weit ist die alte Maschine bereits abgeschrieben?			11 000.—	
Ist die Beschaffung der neuen Maschine zweckmäßig?	Da die neue Maschine nur mit 1000 Std./Jahr beschäftigt werden kann, ist die Anschaffung noch nicht empfehlenswert.			



Erfahrungsaustausch der Praxis

In welcher Reihenfolge sind Steuerausgleichskonto und Verlustvortrag auf steuerfreie Gewinne zu verrechnen?

Eine Gesellschaft weist in ihrer Handelsbilanz vom 31. 12. 1926 neben einem Kapitalentwertungskonto von RM. 1 100 000.— noch einen vortragsfähigen Verlust von RM. 800 000.— aus. Im Juli 1927 veräußert sie Nom. RM. 3 000 000.— Vorratsaktien. Der Agiogewinn in Höhe von RM. 1 450 000.— wird zur Beseitigung des Kapitalentwertungskontos und der verbleibende Rest zur teilweisen Abdeckung des Verlustvortrags verwendet. Für das Wirtschaftsjahr 1927 weist die Gesellschaft ohne Berücksichtigung des verbleibenden Verlustvortrags einen Gewinn von RM. 640 000.— aus.

Die Steuerbilanz vom 31. 12. 1926 enthält bei einem Steuerausgleichskonto von RM. 1 500 000.— noch einen Verlustvortrag von RM. 800 000.—. Der Agiogewinn aus der Begebung der Vorratsaktien im Jahre 1927 beträgt ebenfalls RM. 1 450 000.—. Nach der Steuerbilanz hat die Gesellschaft für das Wirtschaftsjahr 1927 einen Gewinn von RM. 720 000.— erzielt, der Verlustvortrag bleibt hierbei ebenfalls noch unberücksichtigt.

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns ent-

steht hier die Frage, ob in der Steuerbilanz zunächst der vortragsfähige Verlust von RM. 800 000.— oder das Steuerausgleichskonto in Höhe von RM. 1 500 000.— mit dem Agiogewinn von RM. 1 450 000.— zu verrechnen ist. Die Reihenfolge, in der Verlustvortrag und Ausgleichskonto hier zu berücksichtigen sind, ist für die Gesellschaft steuerlich von außerordentlicher Bedeutung. Der Agiogewinn ist niemals steuerpflichtig. Bringt nun die Gesellschaft von diesem zunächst den vortragsfähigen Verlust in Höhe von RM. 800 000.— in Abzug, so wird dieser gänzlich beseitigt. Der vom Agio verbleibende Rest von RM. 650 000.— ist auf das Ausgleichskonto noch zu verrechnen. Es verbleibt für dieses noch ein Saldo in Höhe von RM. 850 000.—. Da dieser Gewinn 1927 nicht in Abzug gebracht werden kann, ist in diesem Falle der gesamte Bilanzgewinn von RM. 720 000.— steuerpflichtig. Verrechnet die Gesellschaft dagegen mit dem Agiogewinn zunächst den Ausgleichsposten, so bleibt von diesem noch ein Saldo in Höhe von RM. 50 000.— und außerdem noch der volle Verlust - Vortrag von



Das Geldwechselgeschäft führt Buch

Der Geldwechselverkehr kann sowohl einen Zweig eines Hauptgeschäftes bilden, als auch ein unabhängiges selbständiges Unternehmen sein. In diesem Aufsatz soll jedoch nur die letztere Form dargestellt und dabei vorausgesetzt werden, daß sich der An- und Verkauf von fremden Münzsorten und Banknoten (Valuten) nur gegen bar vollzieht und nicht auf Kredit oder gegen Wechsel und

dergleichen. Für die Aufzeichnungen eines solchen Verkehres genügen in der Hauptsache zwei Bücher und zwar einmal ein

Sorten- und Kassabuch und zum anderen ein Sorten-Skontro,

die, wie folgt, liniert sind:

SORTEN- UND KASSABUCH

19...

Datum		Einkauf					Kasse	Datum		Verkauf					Kasse	Bemerkungen
Tag	Mon.	Fol. Skontro	Sorten			von	Haben	Tag	Mon.	Fol. Skontro	Sorten			an	Soll	
			Betrag	Bezeichnung	Kurs						Betrag	Bezeichnung	Kurs			
					RM.		RM.						RM.	RM.		
1.	Jan.		50.—	£	20.18	N. N.	1009.—							Vortrag	5000.—	
2.	"		600.—	Ffr.	16.40	X. X.	98.40	3.	Jan.		300.—	Doll.	4.20	X. X.	1260.—	
"	"		500.—	Doll.	4.18	Unbek.	2090.—	"	"		200.—	Ffr.	16.45	Unbek.	32.90	
3.	"		100.—	£	20.30	Y. Y.	2030.—	4.	"		50.—	£	20.32	"	1016.—	

usw.

RM. 800 000.— bestehen. Dieser ist vom Gewinn der folgenden Bilanzen abzugsfähig. Die Folge dieser Verrechnungsart ist aber, daß der Gewinn der Gesellschaft 1927 steuerfrei bleibt, und daß dieses Unternehmen noch einen Verlust von RM. 80 000.— für die folgenden Jahre vortragen kann.

Mit Rücksicht auf die Steuerersparnis entscheidet sich die Firma für die letzte Verrechnungsart. Steuerrechtlich bestehen hiergegen keine Bedenken, wenn die Gesellschaft diese Maßnahmen auch in ihrer Handelsbilanz getroffen hat. Dies ist hier geschehen. Der Reichsfinanzhof hat wiederholt entschieden, daß die Steuerbilanz grundsätzlich auf der Handelsbilanz aufgebaut werden sollte: „die Steuerbilanz soll nicht in der Luft schweben und nach Willkür des Steuerpflichtigen aufgestellt werden. Darum darf die Regelung gewisser geschäftlicher Vorgänge in der Handelsbilanz in der Steuerbilanz nicht ignoriert werden.“

Eine gesetzliche Regelung fehlt für diese Fälle. Ob zunächst das steuerliche Ausgleichskonto oder der Verlustvortrag mit dem Agiogewinn aufzurechnen ist, muß der Entscheidung der Gesellschaft überlassen werden. Bringt diese in ihren Handelsbilanzen das Kapitalentwertungskonto zunächst vom Agiogewinn in Abzug, so ist sie berechtigt, in der Steuerbilanz in gleicher Weise vorzugehen. Die Finanzämter haben die von der Pflichtigen getroffene Entscheidung auch für die Veranlagung anzuerkennen. Sie können nicht etwa einwenden, daß die Gesellschaft bei rein kaufmännischen Überlegungen mit dem Agiogewinn zunächst den Verlustvortrag und hernach das Kapitalentwertungskonto beseitigen würde, weil ein Verlustvortrag in der Bilanz für die Gesellschaft

stets ungünstiger als ein Kapitalentwertungskonto sei. Diese wirtschaftlichen Erwägungen sind keineswegs zwingend und geben keinen Anlaß, eine andere Entscheidung des Pflichtigen für unrichtig zu erklären. Entscheidend sind hier die Maßnahmen, die die Gesellschaft in ihrer Handelsbilanz getroffen hat.

In dem vorliegenden Beispiel weist die Gesellschaft sowohl in der Handelsbilanz wie auch in der Steuerbilanz ein Kapitalentwertungskonto aus. Fehlt aber in der Handelsbilanz das Kapitalentwertungskonto, so kann die Gesellschaft in ihrer Geschäftsbilanz das Agio nur für die Beseitigung des Verlustvortrags verwenden. Es ist der Gesellschaft nicht möglich, in dem betreffenden Beschluß für die Handelsbilanz auch die Verhältnisse der Steuerbilanz zu berücksichtigen. Für die Steuerbilanz wird die Gesellschaft andere Maßnahmen treffen müssen, weil andere Verhältnisse vorliegen. Mit Rücksicht auf die sich ergebenden Steuerersparnisse wird sie zunächst das Steuerausgleichskonto und hernach, soweit noch möglich, den Verlustvortrag mit dem Agiogewinn abdecken. Die auf Grund der verschiedenartigen Verhältnisse für Handels- und Steuerbilanzen getroffenen verschiedenen Entscheidungen können keineswegs dazu führen, die von der Handelsbilanz abweichende Regelung in der Steuerbilanz für ungültig zu erklären. Der Reichsfinanzhof hat in seiner Entscheidung vom 20. November 1930 — I A 150/30 — dahin entschieden, daß in solchen Fällen aus Gründen der Billigkeit den Maßnahmen der Pflichtigen zuzustimmen ist. (Vgl. hierzu meine mehrere Monate vor dieser Entscheidung erteilte, zu demselben Ergebnis kommende Auskunft in Heft 14/1930 v. 10. 5. 1930 Seite 224.) (BB-Ordner 12). F. August Heine.

SORTEN-SKONTRÖ

Valuten: (Livre, Sterling)

Datum			Einkauf			Kasse Haben	Datum			Verkauf			Kasse Soll	Valuten- Bestand	Bemerkungen
Tag	Monat	Jahr	Fol.	Betrag	Kurs		Tag	Monat	Jahr	Fol.	Betrag	Kurs			
				RM.	RM.	RM.						RM.	RM.		
1.	Jan.	19..		50.—	20.18	1009.—	1.	Jan.	19..		50.—	20.32	1016.—	—	Vortrag keinen
3.	„	19..		100.—	20.30	2030.—	4.	„	19..		50.—	20.32	1016.—	50.—	
							5.	„	19..		40.—	20.35	814.—	10.—	
							6.	„	19..		10.—	20.36	203.60	—	
															usw.

Die Verbuchung ist also äußerst einfach. Durch das Sorten- und Kassabuch läuft der gesamte Verkehr, der dann seine Aufteilung in den einzelnen Sorten-Skontris findet. Sämtliche Übertragungen werden durch Folienvermerke in den Berufungspalten gekennzeichnet.

Daß bei Beginn eines solchen Geschäftes die erforderlichen Mittel in Reichsmark vorhanden sein müssen, ist wohl selbstverständlich, denn man muß, wie auch beim Warenhandel, zunächst einkaufen.

Sehr einfach ist der Abschluß. In jedem einzelnen Sorten-Skontrö werden die Bestände festgestellt, diese zum Tageskurs in Reichsmark umgerechnet und die Werte, die sich danach ergeben, in Kassa-Soll eingetragen. Nunmehr werden Kassa-Soll und Kassa-Haben addiert; die Differenz zwischen beiden Summen ist das Ergebnis. Überträgt man die in den Skontris ermittelten vorräti-

Sorten und deren Umwertungen in Reichsmark ins Sorten- und Kassabuch, und beide Abrechnungen zeigen bei Außerachtlassung des Vortrages im Sorten- und Kassabuch, hier RM. 5000.—, die gleichen Ergebnisse, also Übereinstimmung, dann gehen sämtliche Eintragungen in Ordnung.

Wie schon eingangs erwähnt worden ist, kommt diese Buchungsform nur für Bar-Geschäfte in Anwendung. Sobald jedoch eine Erweiterung des Verkehrs eintritt, sei es durch Hinzunahme von Kredit- oder Wechsel-Geschäften, dann reichen natürlich die vorgenannten beiden Bücher nicht mehr aus, ein Kontokorrent- und ein Wechselbuch müssen sodann außerdem noch geführt werden.

Albert Heimbach.



Zeitgemäße Steuerarbeiten / Was das Gesetz sagt

Neue Berechnung der Grunderwerbsteuer

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Vierter Teil Kapitel II Artikel 2 S. 585) haben auch die Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes über die Berechnung der Grunderwerbsteuer (§§ 11, 12, 14, 17) eine neue Fassung erhalten. Nach dem § 11 neuer Fassung ist für die Berechnung der Grunderwerbsteuer mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 ab — sofern nicht der Veräußerungspreis (§ 12) höher ist — **der Einheitswert maßgebend,**

der nach den Vorschriften des RbewG. auf den dem steuerpflichtigen Rechtsvorgang unmittelbar vorausgegangenem Feststellungszeitpunkt für das Grundstück festgestellt worden ist. Soweit der Einheitswert auch andere Gegenstände umfaßt, oder soweit nur ein Teil eines Grundstücks den Gegenstand der Übertragung bildet, ist der maßgebende Wert nach den materiellen Grundsätzen des RbewG. zu ermitteln. Auch beim Grundstückserwerb in der Zwangsversteigerung sind nach den Vorschriften der §§ 11, 12, 14, 17 GrStG. neuer Fassung die Einheitswerte mitentscheidend.

Die Einheitswerte sind, von späteren Neu- und Nachfeststellungen abgesehen, zuletzt nach dem Stande vom 1. Januar 1928 festgestellt worden. Nach dem Dritten Teil der Notverordnung (Kapitel I § 4 Abs. 2 [Reichsgesetzbl. I S. 531]) wird]

auf den 1. Januar 1931 eine neue Einheitsbewertung vorgenommen. Es bildet also da, wo die Grunderwerbsteuerpflicht nach dem 31. Dezember 1930 eintritt, der Einheitswert nach dem Stande vom 1. Januar 1931 an sich die gesetzliche Besteuerungsgrundlage. Die Einheitswerte nach dem Stande vom 1. Januar 1928 (einschließlich der Neu- und Nachfeststellungen) sind grundsätzlich für die Besteuerung maßgebend nur in den Fällen, in denen die Steuerschuld in der Zeit vom 1. Oktober 1930 bis 31. Dezember 1930 entstanden ist.

Das Inkrafttreten der Vorschriften der §§ 11, 12, 14, 17 GrStG. neuer Fassung bereits vom 1. Oktober 1930 ab, führt u. U. in den Fällen zu Härten, in denen den Steuerschuldner zur Zeit des bindend abgeschlossenen Veräußerungsgeschäfts oder der Abgabe des Meistgebots die Einführung der Einheitswerte als Grundlage für die Steuerberechnung noch nicht hinlänglich bekannt sein konnte. Dazu werden nicht nur die Fälle zählen, in denen vor dem 1. Dezember 1930 (Datum der Verordnung des Reichspräsidenten) das Veräußerungsgeschäft abgeschlossen oder das Meistgebot abgegeben ist, sondern auch alle die Fälle, in denen die Steuerschuldner zur Zeit des Vertragschlusses usw. von dem genauen Inhalt der Verordnung des Reichspräsidenten entschuldbarerweise noch nicht in ausreichendem Maß unterrichtet waren, also alle Fälle, in denen der Vertragsabschluß usw. vor dem 16. Dezember 1930 liegt.

Zur Beseitigung von Härten hat RFM. für diese Übergangsfälle eine Verordnung über

die Berechnung der Grunderwerbsteuer in Übergangsfällen für die Zeit zwischen dem 1. X. u. 16. XII. 1930 vom 13. Februar 1931 erlassen. Danach sind:

a) auf Antrag des Steuerschuldners der Berechnung der Steuer die bisher geltenden Vorschriften der §§ 11, 12, 17 GrStG. zugrunde zu legen, wenn das zur Eigentumsübertragung verpflichtende Veräußerungsgeschäft vor dem 16. Dezember 1930 abgeschlossen ist.

b) auf Antrag des Steuerschuldners der Berechnung der Steuer die bisherigen Vorschriften der §§ 11, 13, 14, 17 GrStG. zugrunde zu legen, wenn beim Erwerb eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung die Ab-

gabe des Meistgebots vor dem 16. Dezember 1930 erfolgt ist.

Diese Bestimmungen sind rückwirkend vom 1. Oktober 1930 ab in Kraft getreten.

In Ergänzung dieser Vorschriften regelt RFM. in einem Erlaß eine Anzahl von Übergangsfällen:

I. Fälle der §§ 11 bis 13 GrStG. (Berechnung der Steuer nach dem Einheitswert.)

1. Ist bereits rechtskräftig nach den alten Vorschriften (gemeiner Grundstückswert oder höherer Veräußerungspreis) veranlagt, so kommt, auch wenn der Einheitswert höher als der der Versteuerung zugrunde gelegte Wert ist, im Hinblick auf § 212 RAO. eine höhere Veranlagung nicht in Frage. Soweit dagegen in solchen rechtskräftig veranlagten Fällen, in denen der gemeine Grundstückswert zugrunde gelegt worden ist, der Einheitswert niedriger als der gemeine Grundstückswert ist, wird die veranlagte Steuer auf Antrag des Steuerschuldners im Billigkeitswege gemäß § 108 RAO. auf den Betrag gesenkt, der sich bei Anwendung der neuen Berechnungsvorschriften ergeben würde; der überschießende Betrag wird erlassen bzw. erstattet.

2. Ist in den Fällen, in denen vor dem 16. Dezember 1930 das zur Eigentumsübertragung verpflichtende Veräußerungsgeschäft abgeschlossen oder das Meistgebot abgegeben ist, bereits rechtskräftig nach dem Einheitswert veranlagt und ist dieser höher als der gemeine Wert, so wird die veranlagte Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen im Billigkeitswege gemäß § 108 RAO. auf den Betrag gesenkt, der nach den alten Berechnungsvorschriften zu erheben wäre; der überschießende Betrag wird erlassen bzw. erstattet.

3. Die Übergangsvorschriften gelten sinngemäß auch für die Versteuerung gemäß § 5 Abs. 2 GrStG. (Eigentumsübertragung nach entstandener Steuerpflicht).

II. Fälle des § 14 GrStG. (Grundstückserwerb durch Gläubiger einer Hypothek usw. im Wege der Zwangsversteigerung.)

1. Ist die Vergünstigung des § 14 GrStG. bereits rechtskräftig nach der alten Fassung dieser Vorschrift bewilligt, so kann der Umstand, daß die Bewilligung nach der neuen Fassung der Vorschrift des § 14 nicht auszusprechen wäre, im Hinblick auf § 78 RAO. zu einer Rücknahme der Bewilligung keinen Anlaß geben.

2. Ist die Vergünstigung des § 14 GrStG. bereits rechtskräftig nach der alten Fassung dieser Vorschrift abgelehnt, so ist auf Antrag des Steuerschuldners die Vergünstigung im Billigkeitswege gemäß § 108 RAO. gegebenenfalls unter Zugrundelegung der Vorschrift des § 14 neuer Fassung zu gewähren.

3. Ist in den Fällen, in denen das Meistgebot vor dem 16. Dezember 1930 abgegeben ist, die Vergünstigung des § 14 GrStG. bereits rechtskräftig nach der neuen Fassung dieser Vorschrift abgelehnt, so ist auf Antrag des Steuerschuldners die Vergünstigung im Billigkeitswege gemäß § 108 RAO. gegebenenfalls unter Zugrundelegung der Vorschrift des § 14 alter Fassung nachträglich zu gewähren.

Wie die Regelfälle behandelt werden.

a) In den Fällen, in denen die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1930 entsteht, in denen also, sofern nicht die Voraussetzungen der Übergangsvorschriften vorliegen, die Einheitswerte nach dem Stande vom 1. Januar 1931 zugrunde zu legen sind, wird vielfach der Einheitswert zur Zeit der Steuerberechnung noch nicht festgestellt sein. Hier wird an sich eine vorläufige Veranla-

gung nach dem Veräußerungspreis zu erfolgen haben und die endgültige Veranlagung bis zur rechtskräftigen Feststellung des Einheitswerts auszusetzen sein.

RFM. weist aber noch auf die Pauschbesteuervorschrift des § 11 Abs. 2 neuer Fassung hin, nach der die Festsetzung eines Pauschbetrags für die Steuer auch dann erfolgen kann, wenn die „Versteuerung andernfalls noch ausgesetzt werden müßte“. Hier ist besonders an die Fälle der oben genannten Art gedacht, in denen der Einheitswert überhaupt noch nicht oder zunächst noch nicht rechtskräftig feststeht. Sofern also nicht ganz besondere Gründe für eine Aussetzung der endgültigen Versteuerung sprechen, wird — Zustimmung des Steuerschuldners vorausgesetzt (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 neuer Fassung) — alsbald die endgültige Veranlagung im Wege der Pauschbesteuerung herbeizuführen sein. Sehr interessant ist, daß RFM. in diesem Zusammenhang die Finanzämter darauf hinweist, daß eine Pauschbesteuerung überdies zwecks Beschleunigung des Steuer-

eingangs dringend geboten und auch vom Standpunkte des Steueraufkommens durchaus tragbar sei.

b) Schwierigkeiten entstehen, soweit nicht nach den oben erwähnten Übergangsvorschriften zu verfahren ist, im Rahmen des Verfahrens aus § 14 GrStG., wenn der Einheitswert des Grundstücks nach dem Stande vom 1. Januar 1931 noch nicht festgestellt ist. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 GrStG. neuer Fassung hängt die Gewährung der Steuervergünstigung u. a. davon ab, daß entweder das Meistgebot oder der Gesamtbetrag im Sinne des § 14 GrStG. mindestens 80 v. Hundert des Einheitswerts des Grundstücks beträgt. Da hier der Einheitswert in feste Beziehung zu anderen Beträgen gebracht ist, kann eine genaue zahlenmäßige Feststellung des Einheitswerts nicht entbehrt werden. Es wird deshalb erforderlich sein, in diesen Fällen die Entscheidung aus § 14 GrStG. auszusetzen und auf beschleunigte Durchführung des Einheitswert-Feststellungsverfahrens hinzuwirken.

Aus der Rechtsprechung zur Grunderwerbsteuer

1. Übertragung auf alleinigen Gesellschafter.

Die Übertragung eines Gesellschaftsgrundstücks auf den alleinigen Gesellschafter ist steuerpflichtig, es sei denn, daß dieser bereits bei Vereinigung aller Geschäftsanteile in seiner Hand zur Grunderwerbsteuer herangezogen worden ist. (U. v. 5. VIII. 1930 II A 425/30, GrStG. § 1.)

2. Schwarzkauf und Neuveranlagung.

Hat die Steuerstelle auf Grund einer von ihr für rechtskräftig gehaltenen grundbuchmäßigen Eigentumsübertragung nach §§ 1, 4 GrStG. eine Steuer rechtskräftig festgesetzt und kommt sie später zu der Überzeugung, daß zur Zeit der Steuerfestsetzung das Eigentum wegen Vorliegens eines behördlich nicht genehmigten sogen. Schwarzkaufs oder aus einem anderen Grunde noch nicht rechtskräftig übergegangen war, so kann sie auf Grund nachträglichen Wirksamwerdens des Eigentumsüberganges eine anderweite Steuerfestsetzung als Neuveranlagung nur im Rahmen des § 212 Abs. 2 RAO. vornehmen. Die Voraussetzungen für eine solche Neuveranlagung sind namentlich dann nicht gegeben, wenn beim Vorliegen eines sogenannten Schwarzkaufs der ersten Steuerfestsetzung nicht der beurkundete unrichtige Kaufpreis, sondern ein Grundstückswert zugrunde gelegt ist, der auch den wirklich vereinbarten Preis überstieg. (U. v. 4. XI. 1930 II A 389/30, GrStG. § 1.)

3. Für Gesellschafter, die einander heiraten.

§ 3 Satz 2 begründet keine Steuerpflicht, wenn sich die einzigen beiden Mitglieder einer Gesellschaft m. b. H. miteinander verheiraten. Steuerpflicht tritt aber ein, wenn die Geschäftsanteile später in der Hand eines Ehegatten vereinigt werden oder wenn die Ehegatten später das Grundstück selbst erwerben. (U. v. 12. XI. 1930 II A 607/30, GrStG. § 3 Satz 2.)

4. Bei Vereinigung der Anteile in einer Hand.

Wird der Grundstückserwerb einer G. m. b. H. nach § 23 Abs. 1a GrStG. steuerfrei, so ist auch für eine dem Grundstückserwerb nachfolgende Vereinigung der Geschäftsanteile in einer Hand, deren Besteuerung nach

§ 3 durch den Grundstückserwerb der Gesellschaft bedingt war, auf Antrag Steuerfreiheit nach § 23 Abs. 1a selbst dann zu gewähren, wenn die Anteilsvereinigung rechtswirksam ist und auch nicht wieder rückgängig gemacht wird. (U. v. 16. IX. 1930 II A 369/20, GrStG. § 23 Abs. 1a.)

5. Für Siedlungsgesellschaften.

a) Wenn eine Siedlungsgesellschaft das von ihr errichtete und veräußerte Eigenheim nach dem Tode des ersten Erwerbers in Ausübung eines ihr für diesen Fall eingeräumten Wiederkaufsrechts zurückerwirbt und alsdann an einen Dritten weiterveräußert, so hat diese Weiterveräußerung keinen Anspruch auf Steuerfreiheit. (U. v. 28. X. 1930 II A 489/30, GrStG. § 8 Nr. 9.)

b) Steuerfreiheit besteht auch für solche Grundstücksübertragungen, die dadurch bedingt sind, daß eine steuerbegünstigte Körperschaft ihr Siedlungsunternehmen auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft überträgt. (U. v. 27. V. 1930 II A 190/30, GrStG. § 8 Nr. 9.)

6. Ermächtigung zum Grundstücksverkauf.

Zum Wesen einer Ermächtigung zum Verkauf eines Grundstücks für eigene Rechnung gehört es, daß der Eigentümer verpflichtet ist, jeden ihm von dem Ermächtigten zugeführten Käufer anzunehmen, daß aber anderseits der Ermächtigte die Gefahr des Geschäfts trägt.

Die Unwiderruflichkeit der Ermächtigung steht an sich der Annahme eines Maklervertrags nicht entgegen. (U. v. 17. IX. 1930 II A 433/30, GrStG. § 5 Abs. 4 Nr. 5.)

7. Für Zwangsversteigerer.

Der Zuschlagbeschuß im Zwangsversteigerungsverfahren wirkt jedermann gegenüber rechtsgestaltend, so daß im Steuerverfahren nicht nachgeprüft werden kann, ob er auf einem Rechtsirrtum des Vollstreckungsrichters beruht. Dagegen ist die Frage, ob der im Zuschlagsbescheid als solcher bezeichnete Ersteher das Meistgebot selbst abgegeben hat oder seine Anrechte auf Abtretung der Rechte eines anderen auf dessen Meistgebot, oder dessen Erklärung beruhen, für ihn geboten zu haben, vom Steuerrichter selbständig zu entscheiden. (U. v. 4. XI. 1930 II A 474/30, GrStG. § 13.)



Wenn Einbehaltung der Bürgersteuer unmöglich ist

Es ist zweifelhaft geworden, ob die Arbeitgeber auch über den 24. Januar (März) hinaus verpflichtet sind, die Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten, wenn oder soweit die Einbehaltung vorher nicht möglich war und das Dienstverhältnis fortbesteht. In Frage kommen hier insbesondere

die Fälle der Krankheit des Arbeitnehmers.

Es besteht bei wöchentlicher Lohnzahlung die Möglichkeit, daß der Arbeitnehmer die erste auf den 10. Januar (März) folgende Lohnzahlung noch erhält und hierbei daher die Hälfte der Bürgersteuer einbehalten wird, er an der nächsten Lohnzahlung jedoch wegen Krankheit nicht teilnimmt, so daß von ihm in der Zeit vom 11. bis 24. Januar (März) nur eine Hälfte der Bürgersteuer einbehalten werden kann; es ist ferner möglich, daß er in diesem Zeitraum überhaupt keinen Lohn bezieht, so daß die Einbehaltung der Bürgersteuerrate in dieser Zeit ganz unterbleibt.

RFM. sagt in einem neuen Erlaß — für Wochenlohnempfänger und für Lohnempfänger, deren Arbeitslohn in längeren Zeitabschnitten als wöchentlich gezahlt wird, folgendes:

Bei Wochenlohnempfängern

braucht in den Fällen, in denen die volle Einbehaltung der Bürgersteuerrate in der Zeit vom 11. bis 24. Januar (März) nicht möglich ist, die Einbehaltung nur von den Lohnzahlungen, die bis zum 31. Januar (März) erfolgen, vorgenommen zu werden. Dies gilt jedoch nur

unter der Voraussetzung,

daß der Arbeitgeber bis zum 7. Februar (April) die in der Zeit vom 25. bis 31. Januar (März) einbehaltenen Bürger-

steuerbeträge an die in der Anforderung bezeichnete Gemeindekasse abführt.

Der Arbeitgeber hat ferner jeweils

den für die Gemeinde bestimmten Steuerkartenabschnitt der Bürgersteuerrate,

deren volle oder teilweise Einbehaltung unterblieben oder in der Zeit vom 25. bis 31. Januar (März) erfolgt, an die Gemeinde bis zum 7. Februar (April) einzusenden; hierbei ist auf den Abschnitten der Steuerkarten derjenigen Arbeitnehmer, für die die Bürgersteuerrate ganz oder teilweise nicht einbehalten worden ist, zu vermerken, wieviel einbehalten und aus welchem Grunde die volle oder teilweise Einbehaltung unterblieben ist. Eine Einbehaltung der Bürgersteuer darf dann auf keinen Fall mehr erfolgen, wenn der Steuerkartenabschnitt bereits an die Gemeinde abgesandt worden ist, weil von diesem Zeitpunkt an die Einziehung durch die Gemeinde erfolgt. Andererseits aber weist RFM. darauf hin, daß der Arbeitgeber für die Einbehaltung der Bürgersteuerrate von den bis zum 31. Januar (März) einschließlich erfolgenden Lohnzahlungen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften auf jeden Fall haftet.

Vier Beispiele:

In den nachfolgenden Fällen 1 bis 4 handelt es sich um einen Wochenlohnempfänger, der am 10. Januar (März) im Dienst eines Arbeitgebers steht; der Lohn wird Sonnabends gezahlt.

1. Bei den Lohnzahlungen am 16. und 23. Januar erhält der Arbeitnehmer keinen Lohn, weil er in den maßgebenden Arbeitswochen nicht gearbeitet hat. Die Bürgersteuerrate ist daher bei der Lohnzahlung am



Leitsätze für Steuerstreitfälle

Rund um die neuesten Entscheidungen für den Praktiker (6)

I. Was gehört in die Steuerbilanz?

1. Schätzung.

Wenn ein Vollkaufmann keine ordnungsmäßig geführten Bücher vorlegen kann, ist Ziel der Schätzung, den nach § 13 EStG. maßgebenden Gewinn zu ermitteln, nicht etwa nach § 12 Abs. 1 S. 3 den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben. (U. v. 24. 9. 1930 VI A 1678/28 § 13 EStG.)

2. Vorausbezahlte Gebühren.

Bei einem Frachtenprüfungsunternehmen kann, soweit die Einnahmen aus vorausbezahlten Abonnementgebühren bestehen, eine Passivierung der noch unerfüllten Prüfungsverpflichtungen in der Weise erfolgen, daß der auf den nicht geprüften Zeitraum entfallende Teil der Gebühren geschätzt wird; die für andere Zwecke (z. B. Vertreterprovisionen) aufgewendeten Summen sind jedoch vorher auszuscheiden.

Die Aktivierung des dem Unternehmen aus noch schwebenden Erstattungsansprüchen vertragsmäßig zukommenden Anteils an erstatteten Frachten kann nicht verlangt werden. (U. v. 24. 9. 1930 VI A 1678/28 EStG. § 13.)

3. Gemietete Gegenstände.

Gemietete Gegenstände sind zu aktivieren, wenn die Mietzahlung als Vorauszahlung auf einen beabsichtigten Kauf der Gegenstände am Bilanzstichtag zum größten Teil bezahlt sind. (U. v. 24. 9. 1930 VI A 360/30 EStG. § 13.)

4. Eingebaute Ladeneinrichtung.

Wird vom Mieter in einen gemieteten Laden eine Ladeneinrichtung und eine Heizanlage eingebaut, so berechtigt der Umstand, daß gerade am Stichtag wegen einer zwischen Mieter und Vermieter eingetretenen Spannung mit einer Kündigung zu rechnen war, zu erhöhten Abschreibungen. (U. v. 24. 9. 1930 VI A 729/30 EStG. § 13.)

5. Umbaukosten und Mietvertrag.

Hat ein Kaufmann einen für 20 Jahre bis zum Jahre 1944 — ohne festen Mietzins — gemieteten Laden auf seine Kosten umgebaut, so ist die Verteilung der Umbaukosten durch das Finanzgericht auf 10 Jahre nicht zu beanstanden. (U. v. 1. 10. 1930 VI A 173/30 EStG. § 13.)

6. Vermögensausschüttung nach Liquidation.

Die Verpflichtung einer Aktiengesellschaft, ihr Vermögen bei der Liquidation an Nicht-Aktionäre auszuschütten, kann nicht in einem mit der Vermehrung des Vermögens wachsenden Passivposten zum Ausdruck gebracht werden. (U. v. 18. 11. 1930 I A 100/30 EStG. § 13.)

II. Werbungskosten oder nicht?

1. Bürgschaft — Verlust.

Erleidet der Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft bei einer im Interesse der Gesellschaft eingegangenen Bürgschaft einen Verlust, so handelt es sich um Werbungskosten, die bei der Feststellung des einheit-

30. Januar einzubehalten und bis zum 7. Februar mit dem zugehörigen und entsprechend ausgefüllten Steuerkartenabschnitt an die Gemeinde abzuführen.

2. In dem vorbezeichneten Falle erhält der Arbeitnehmer auch am 30. Januar noch keinen Lohn. In diesem Falle ist der Steuerkartenabschnitt bis zum 7. Februar mit einem entsprechenden Vermerk (z. B. „krank“, „Streik“) an die Gemeinde zu übersenden. Der Arbeitgeber braucht also weitere Lohnzahlungen nicht abzuwarten; nach Eingang des Steuerkartenabschnitts übernimmt die Gemeinde selbst die Einziehung.

3. Der Arbeitnehmer hat am 16. Januar Arbeitslohn bekommen, so daß ihm eine Hälfte der ersten Rate einbehalten worden ist. Bei der Lohnzahlung am 23. Januar erhält er keinen Lohn, weil er in der maßgebenden Arbeitswoche nicht gearbeitet hat. Die einbehaltene Hälfte der ersten Rate ist daher nach der Verordnung vom 15. Januar (Runderlaß vom 23. Dezember 1930) bis zum 30. Januar an die Gemeindekasse abzuführen. Eine Mit-Einsendung des Steuerkartenabschnitts kommt in diesem Falle nicht in Betracht, so daß die in § 15 Abs. 4 DB. vorgeschriebene Bezeichnung des Steuerpflichtigen in anderer Weise erfolgen muß. Bei der Lohnzahlung am 30. Januar erhält der Arbeitnehmer Lohn. Die noch ausstehende zweite Hälfte der ersten Bürgersteuerrate ist daher bei dieser Lohnzahlung einzubehalten und bis zum 7. Februar mit dem Steuerkartenabschnitt an die Gemeinde abzuführen.

4. Der Arbeitnehmer erhält ebenso wie im Falle 1 am 16. Januar keinen Lohn; er erhält jedoch auch am 30. Januar keinen Lohn. Der Steuerkartenabschnitt ist daher bis zum 7. Februar der Gemeinde zu übersenden; hierbei ist zu vermerken, welcher Betrag einbehalten ist und daß dieser bereits am 30. Januar abgeführt ist sowie ferner, aus welchem Grunde die Einbehaltung der zweiten Hälfte der ersten Rate unterblieben ist.

Die vorstehende, für Wochenlohnempfänger maßgebende Regelung gilt, wie nochmals hervorgehoben sei, lediglich für die Fälle, in denen die Einbehaltung der Bürgersteuerrate

oder eines Teils derselben in der Zeit vom 11. bis 24. Januar (März) wegen unterbleibender Lohnzahlung an den Arbeitnehmer nicht möglich ist.

Die in Heft 4 S. 61/62 mitgeteilten Bestimmungen, insbesondere die dort vorgesehenen Termine, bleiben also durch die vorstehende Regelung völlig unberührt.

Die gleiche Frage erhebt sich

bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn in längeren Zeitabschnitten als wöchentlich, z. B. zweiwöchentlich oder monatlich, gezahlt wird

und bei denen die Einbehaltung bei der ersten auf den 10. Januar (März) folgenden allgemeinen Lohnzahlung nicht möglich ist. In diesen Fällen gilt die Regelung wie bei den Wochenlohnempfängern mit der Maßgabe, daß die Bürgersteuerrate nur bis zum 28. Februar (30. April) einbehalten zu werden braucht und die Abführung der im letzten Monat einbehaltenen Beträge sowie die Einsendung der Steuerkartenabschnitte mit den entsprechenden Vermerken binnen einer Woche nach der Einbehaltung zu erfolgen hat. Nach Eingang des Steuerkartenabschnitts ist die Einziehung der noch ausstehenden Beträge Sache der Gemeinde.

Ein Beispiel: Ein Monatslohnempfänger, der am 10. Januar im Dienst gestanden hat und regelmäßig am Monatsletzen sein Gehalt bezieht, erhält am 31. kein Gehalt, weil er in diesem Monat nicht gearbeitet hat. In diesem Falle ist die Bürgersteuerrate einzubehalten, wenn er bei der Gehaltszahlung am 28. Februar Lohn erhält; der einbehaltene Betrag ist bis zum 7. März unter Befügung des zugehörigen, entsprechend ausgefüllten Steuerkartenabschnittes an die Gemeinde abzuführen. Für den Fall, daß der Arbeitnehmer auch am 28. Februar noch kein Gehalt bezieht, braucht der Arbeitgeber eine spätere Gehaltszahlung nicht abzuwarten. Der Steuerkartenabschnitt ist alsdann bis zum 7. März mit einem entsprechenden Vermerk an die Gemeinde zu übersenden, die hierauf die Einziehung selbst übernimmt.

lichen Gewinns der Gesellschaft und des Anteils des Gesellschafters hieran zu berücksichtigen sind. Der vom Gesellschafter bei Nichtzulassung des Abzugs bei seiner Veranlagung eingelegte Einspruch ist als gegen die Gewinnfeststellung der Gesellschaft gerichtet anzusehen; bei Versäumung der Frist kann Nachsicht gewährt werden. Der Einkommensteuerbescheid des Gesellschafters ist gegebenenfalls später zu berichtigen, auch wenn er bereits unanfechtbar geworden ist. (U. v. 27. 8. 1930 VI A 1865/29 EStG. § 16.)

2. Kirchliche Beiträge: Lebenshaltungskosten!

Beiträge eines Kaufmanns an religiöse Gemeinschaften fallen, von besonderen Ausnahmen abgesehen, unter die Lebenshaltungskosten, die nicht abziehbar sind; ob sie ausnahmsweise als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, darüber sind maßgebend die gleichen Grundsätze wie bei Beiträgen an politische Parteien (siehe RFH. Bd. 27 S. 82). (U. v. 27. 8. 1930 VI A 199/30 EStG. § 16.)

3. Mietzins.

Sind fällige Mietzinsen in einem Steuerabschnitt als zugeflossen versteuert und erweisen sich in einem späteren Steuerabschnitt als endgültig verloren, so können sie in diesem als Ausgaben abgesetzt werden. (U. v. 24. 9. 1930 VI A 1446/30 EStG. § 38.)

III. Richtig bewerten.

1. Minderwert von Forderungen.

Ein Klavierhändler, der seine Klaviere gegen Teilzahlungen verkauft, ist nicht genötigt, seine Außenstände lediglich unter Ausschaltung der im einzelnen zweifelhaften Forderungen nach § 11 anzusetzen, ohne den Minderwert der Forderungen (Verlust von Zwischenzinsen, Einziehungskosten, Provisionsbelastungen und dergl.) zu berücksichtigen. (U. v. 17. 9. 1930 VI A 2087/29 EStG. § 19.)

2. Anteile-Bewertung.

Auch wenn eine Gesellschaft sämtliche Anteile einer anderen Gesellschaft besitzt, ist sie an die steuerlichen und handelsgesetzlichen Höchstbewertungsvorschriften gebunden, darf also die Anteile nicht nach dem wechselnden Reinvermögen der Tochtergesellschaft bewerten. Eine Bewertung nach dem Reinvermögen ist steuerlich nur zulässig, wenn dessen gemeiner Wert in der Schlußbilanz niedriger ist als der richtige Wert in der Anfangsbilanz. (U. v. 11. 11. 1930 I A 268/30 EStG. § 20.)

3. Grundstücke und Abschreibungen.

Muß der nach §§ 104ff. EStG. für die Einkommensteuereröffnungsbilanz maßgebende Wert eines bebauten Grundstücks zur Ermittlung der Höhe der Abschreibungen auf die Gebäude in die Werte für Grund und Boden und für Gebäude zerlegt werden, so hat die Zerlegung — ohne daß der nach §§ 104ff. maßgebende Wert selbst geändert wird — in dem Verhältnis zu erfolgen, in dem der gemeine Wert des Grund und Bodens und der gemeine Wert der Gebäude zum gemeinen Wert des gesamten bebauten Grundstücks stehen. Eine Zerlegung nach dem Wehrbeitrags- oder dem Vermögensteuerwert ist nicht zulässig. (U. v. 1. 7. 1930 I A 121 — 123/30 EStG. § 13.)

4. Aus dem Betriebsvermögen gezogene Grundstücke.

Sind Grundstücke, die bislang zum Betriebsvermögen einer Offenen Handelsgesellschaft gerechnet waren, zum Buchwert auf die Privatkonten der Gesellschafter übernommen, und ist daraufhin vom Finanzamt der Geschäftsgewinn der Gesellschaft um den Unterschied zwischen Buchwert und gemeinem Wert erhöht, so kann die Entnahme aus dem Betriebsvermögen ausnahmsweise rückgängig gemacht werden, wenn die Beteiligten die steuerliche Auswirkung nicht erkannt hatten. (U. v. 20. 8. 1930 VI A 1238/30 EStG. § 19.)



Praktische Steuerschule / Steueraufgabe Nr. 3 (Steuerberater-Kursus)

Lösungen zu dieser Aufgabe erbittet die Schriftleitung Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, bis zum 24. März 1931.

Die 6 besten Einsendungen werden mit je einer Buchprämie ausgezeichnet.

Anfertigung einer Einkommensteuererklärung.

Sie werden, nachdem Sie Ihre eigenen Erklärungen abgegeben und eine gewisse Übung darin erzielt haben, gebeten, die Einkommensteuererklärung 1930 für den Großkaufmann Max Meyer in Bergedorf, Geradestr. 32, anzufertigen. M. ist 50 Jahre alt, verheiratet, und hat drei minderjährige Kinder. M. zählt Ihnen folgende Einkünfte auf und nennt Ihnen Ausgaben, die als abzugsfähig in Betracht kommen könnten.

1. M. betreibt ein Großhandelsgeschäft, für das er regelmäßige Abschlüsse auf den 30. September eines jeden Jahres anfertigt. Für den 30. September 1930 ist folgende handelsrechtliche Bilanz (in abgerundeten Zahlen und zusammengefaßten Posten) aufgestellt worden:

AKTIVA		PASSIVA	
RM.	RM.	RM.	RM.
Inventar	3 000.-	Diverse Passiva	185 000.-
/. Abschr.	1 000.-	Kapital i. 10. 29	
Warenbestände	92 000.-	— Entnahme	39 900.-
Sonstige Aktiva	136 000.-	— Gewinn ..	13 200.-
			26 700.-
			18 300.-
			45 000.-
	230 000.-		230 000.-

Bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns soll zu berücksichtigen sein, daß auf das Inventar nur eine steuerfreie Absetzung für Abnutzung in Höhe von RM. 500.— zulässig sein soll; eine in den Passiven ent-

haltene Delcredere-Rückstellung von RM. 3600.— wird nur in Höhe von RM. 2200.— als steuerfrei zugelassen. Die Warenbestände sollen steuerlich richtig bewertet sein; im Vorjahre ist eine stille Reserve in den Warenbeständen in Höhe von RM. 4250.— dem handelsrechtlich ausgewiesenen Gewinn für die steuerliche Gewinnermittlung zugesetzt und versteuert worden.

2. M. besitzt ein Wohngrundstück. Die Einnahmen daraus haben im Jahre 1930 RM. 7150.— betragen, die Werbungskosten RM. 7400.—. Aus einer Wohnung war außerdem noch eine Mietforderung von RM. 150.— entstanden, die aber nicht eingegangen ist, da der Mieter inzwischen verstorben war. Bei einer Versteigerung des von dem Mieter hinterlassenen Hausrats im Jahre 1931 ergibt sich ein Erlös von RM. 95.— für M. Der Mietwert der Wohnung von M. in seinem Hause hat RM. 1200.— betragen.

3. M. hat im Juni 1930 Dividende auf Aktien erhalten in Höhe von RM. 600.—, die ihm nach Vornahme des Steuerabzuges vom Kapitalertrage in Höhe von 10% ausgezahlt wurden.

4. M. erhielt von einer G. m. b. H., an der er als Gesellschafter beteiligt ist, im April 1930 einen Gewinnanteil von RM. 2600.—, die von der G. m. b. H. für ihr Geschäftsjahr 1929 voll ausgezahlt wurden.

5. M. war Vorstandsmitglied einer Baugenossenschaft, die ihm 1930 ein monatliches Gehalt von RM. 150.— zahlte, das dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen hat.

6. Bei einer anderen Baugenossenschaft gehörte M.



Rechtskenntnis spart Kosten (Rechtslexikon) Hilfspersonen des Kaufmanns

Der Geschäftsherr hat für Schädigungen durch die Hilfspersonen einzustehen, es ist aber die Möglichkeit einer Entlastung vorgesehen, wenn bei der Auswahl (Anstellung) und der weiteren Beschäftigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet wurde, bzw. wenn auch bei Anwendung dieser Sorgfalt der Schaden entstanden wäre. Zwischen Geschäftsherrn und Hilfsperson besteht ein gewisses Treueverhältnis, das beiden Pflichten auferlegt. Vertragsauflösung außer der Zeit aus wichtigem Grunde.

Geheimverfahren, Ausnutzung des G. durch ausgeschiedene Angestellte.

Es verstößt an sich nicht gegen die guten Sitten, wenn ein ohne hinreichenden Grund entlassener Angestellter ein von ihm erfundenes Verfahren, das auf Wunsch des Betriebsinhabers nicht patentiert werden, sondern als sogenanntes Geheimverfahren gelten soll, in einem von ihm gegründeten Betriebe verwertet und der Angestellte so in Wettbewerb mit seinem früheren Arbeitgeber tritt (was übrigens auch auf die „Betriebserfindungen“ anwendbar, auf Erfindungen also, die mit Mitteln des Betriebes und in dessen Räumen gemacht wurden). Entgegenstehen können solcher freien Benutzung aber Vertragsabreden, Bestimmungen in Tarifverträgen u. ä. Dazu gehört auch die Zahlung einer entsprechenden Gebühr, die Zahlung einer Vergütung nach dem Ausscheiden und dergl. Eine allgemeine Geheimhaltungspflicht und ein allgemein gültiges Verbot der Ausnutzung des Verfahrens nach dem Ausscheiden wird nicht anerkannt, wie auch RG. früher ausgesprochen hat, daß es nicht ohne weiteres sittenwidrig ist, wenn ein Angestellter nach der Entlassung, „mit der in der Regel das Treueverhältnis zum Betriebe aufhört“, die Kenntnis eines geheimen Ver-

fahrens für sich verwendet. (Hanseatisches Oberlandesgericht II/546/29.)

Entlassung und Kündigung von Dienstverträgen.

In der Erklärung einer sogenannten sofortigen Kündigung mit dem Ziel der sofortigen Entlassung ist, wenn kein Grund zu solcher Maßnahme besteht, für die Regel wenigstens eine ordentliche Kündigung auf den demnächst zulässigen Termin zu erblicken. Auch können zur Rechtfertigung einer solchen Entlassung andere als die ursprünglich geltend gemachten Umstände, sogar nachträglich eingetretene vorgebracht werden. Zu beachten ist, daß das Vorliegen eines wichtigen Grundes das Dienstverhältnis nicht von selbst auflöst, daß es vielmehr dazu stets einer entsprechenden Erklärung des Kündigungsberechtigten bedarf. Erst mit dem Zeitpunkte, in dem eine solche Entlassung zum Ausdruck gebracht wird, löst sich das Dienstverhältnis auf; eine solche Entlassung kann auch durch sogenannte schlüssige Handlungen erfolgen. Die sofortige Geltendmachung eines wichtigen Grundes zur Entlassung ist freilich nicht vorgeschrieben, immerhin darf natürlich nicht zu lange gewartet werden, soll nicht ein Verzicht daraus abgeleitet werden. (RG. II/160/28.)

dem Aufsichtsrat an. Er erhielt für seine Tätigkeit im Jahre 1929 im März 1930 eine Vergütung von RM. 300.— und für seine Tätigkeit im Jahre 1930 im Februar 1931 eine Vergütung von RM. 250.— ausgezahlt. An Werbungskosten sind jedes Jahr RM. 30.— entstanden.

7. M. kaufte am 1. 3. 1930 für RM. 13 200.— (einschl. Unkosten) Aktien der X.-A.G. Diese Aktien verkaufte er am 24. 5. 1930 und erhielt dafür nach Abzug der Unkosten RM. 16 530.—

8. Am 16. 7. 1930 kaufte M. für RM. 4230.— Aktien der Y.-A.G., die er am 28. 8. 1930 verkaufte, wobei er nach Abzug der Unkosten RM. 3670.— erzielte.

9. M. kaufte weiter am 20. 7. 1930 Aktien der Z.-A.G. für einen Preis von RM. 12 660.—. Da der Börsenkurs dieser Aktien immer weiter sank, verkaufte er sie am 20. 12. 1930 und erzielte nach Abzug der Unkosten RM. 8 540.—.

10. M. ist Testamentsvollstrecker seines verstorbenen Schwiegervaters und erhielt für seine Tätigkeit im Jahre 1930 eine Entschädigung von RM. 400.—.

11. M. war an einer Genossenschaftsbank beteiligt mit einer Einlage von RM. 3000.—. Er unterhielt außerdem bei dieser Bank ein privates Guthaben, wofür ihm am 30. Juni 1930 RM. 140.— Zinsen gutgeschrieben worden sind. Die Bank ist danach in Konkurs geraten; es wird eine Quote von 40% an die Gläubiger ausgezahlt. M. erhält daher diese Zinsen nur mit RM. 70.— im Jahre 1931 ausgezahlt, ebenso sein Guthaben mit RM. 1300.—. Die Einlage ist verloren.

12. M. war bis zum 30. 6. 1930 an einer G. m. b. H. mit 50% beteiligt. Er verkaufte seinen Anteil an diesem Tage für RM. 18 000.—. Bei der Gründung der G. m. b. H. im Jahre 1926 waren für diese 50% RM. 10 000.— in die G. m. b. H. einbezahlt worden.

13. Frau M. hat von ihrem Vater einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb geerbt, den sie für eigene Rechnung betreibt. Für das Jahr 1930 haben die Einnahmen RM. 15 600.—, die abzugsfähigen Ausgaben RM. 14 130.— betragen. Außerdem sind für den Eigenverbrauch aus dem Betriebe für RM. 625.— Erzeugnisse entnommen.

14. Frau M. hat an Hypothekenzinsen RM. 3600.— vereinnahmt; für eine Klage wegen rückständiger Zinsen hatte sie RM. 200.— an Kosten zahlen müssen, die von dem Beklagten nicht beizutreiben waren.

15. Der älteste Sohn Fritz M. ist 19 Jahre alt, besucht die Schule, hatte aus einer Kommanditgesellschaft, an der er als Erbe seines verstorbenen Großvaters als Kommanditist beteiligt ist, für 1929 einen Gewinnanteil von RM. 2100.— im April 1930 ausbezahlt erhalten, während der Gewinnanteil für 1930 nach der Bilanz der K.-G. RM. 1150.— beträgt, aber bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 1930 noch nicht ausbezahlt ist.

16. Der zweite Sohn Hans M. ist 17 Jahre alt und Lehrling in einem Exportgeschäft. Er hat im Jahre 1930 eine monatliche Vergütung von RM. 30.— erhalten. Er hat außerdem aus einer Hypothek, die ihm sein Großvater vererbt hatte, 1930 eine Einnahme von RM. 675.— gehabt. An Sparkassenzinsen sind ihm weiterhin RM. 72.— gutgeschrieben worden.

17. Der dritte Sohn Karl M. ist 14 Jahre alt und besucht die Schule. Ihm ist von seinem Großvater ein Grundstück vererbt worden, das un bebaut 1930 aus Verpachtung eine Einnahme von RM. 500.— brachte, während die Werbungskosten RM. 420.— betragen.

18. An einen auf der Jagd von ihm angeschossenen Treiber hat M. im Jahre 1930 eine monatliche Rente von RM. 50.— zahlen müssen.

19. An Beiträgen zu einer Krankenversicherung hat M. im Jahre 1930 RM. 300.— bezahlt.

20. Als Prämie hat M. an die Hamburgische Lebensversicherungs-A.G. RM. 2000.— bezahlt.

21. An Kirchensteuer hatte M. für 1930 RM. 260.— zu zahlen.

22. M. hat seiner erwerbsunfähigen, 75 Jahre alten Mutter eine monatliche Unterstützung von RM. 150.— gezahlt.

Aufgabe: Es ist ein Einkommensteuererklärungsformular für Max Meyer in allen Teilen auszufüllen. Ferner ist die Einkommensteuer 1930 zu berechnen.

Dr. H. F. P l i n k e.

Verheiratung als Grund der Vertragsauflösung.

Die Verheiratung gibt einen wichtigen Grund zur Entlassung, wenn bei Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Z. B. also dann, wenn unter Berücksichtigung dieser Umstände zu befürchten ist, daß die Verheiratung in ihren Folgen so störend und nachteilig auf den Geschäftsbetrieb einwirken werde, daß dem Arbeitgeber die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann. (RAG./129/28.)

Haftung für Angestellte.

Da der Angestellte nicht nur zur Zeit der Anstellung die Befähigung und Eignung zu den ihm übertragenen Verrichtungen besessen, und der Geschäftsherr nicht nur zu dieser Zeit die ihm nach dem Gesetz auferlegte Sorgfaltspflicht in der Auswahl (und Überwachung) ausgeübt haben muß, so folgt aus dem Grundsatz, daß nur ein wohlbeaufsichtigtes Personal als ein wohlausgewähltes gelten kann, bei längerer Dauer der Anstellung die Pflicht des Geschäftsherrn, sich über die allgemeine Dienstführung seiner Angestellten auf dem Laufenden zu erhalten. Diese Pflicht besteht zum mindesten dann, wenn sich Bedenken gegen die Tauglichkeit des Angestellten ergeben oder sich hätten bei gehöriger Aufmerksamkeit ergeben müssen, oder wenn (wie bei Kraftwagenführern usw.) die besondere Gefährlichkeit der dem Angestellten übertragenen Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse eine ständige Überwachung erheischt. Beim Fehlen der erforderlichen Kenntnisse auf Seiten des Geschäftsherrn ist eine besondere Aufsichtsperson zuzumuten, vor allem bei Betrieben mit größerem Personalbestand. Über die Haftung des Geschäftsherrn für Aufgaben von Verkäufern (RG. VI/400/29), sowie über widerrechtliche Benutzung von Geschäftseinrichtungen (Firmenstempeln) s. Heft 24/1930, S. 381/82 (BB-Ordner 11 B) unter „Geschäftsinhaber“.

Prokurawiderruf.

Die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs, daß der Widerruf der Prokuraerteilung durch jeden einzelnen der zur Erteilung oder zur Mitwirkung bei der Erteilung berufenen Gesellschafter erfolgen kann, bezieht sich nur auf Innenverhältnisse. Für die Vertretung nach außen ist allein § 126 Abs. 1 HGB. maßgebend, wonach zu Anträgen auf handelsgerichtliche Eintragungen (wozu ja auch die Bestellung wie entsprechend der Widerruf der Prokura gehört) die vertretungsberechtigten Gesellschafter nach Bestimmung des Gesellschaftsvertrages (und des Inhalts des Handelsregisters) zusammenwirken müssen. (Hanseatisches Oberlandesgericht F/68/30.)

Vertragsauflösung durch stillschweigende Entgegennahme der Papiere.

Es trifft zwar im allgemeinen zu, wenn die Verkehrsauffassung annimmt, daß in der stillschweigenden Entgegennahme der Kündigung eines laufenden dauernden Vertragsverhältnisses ein Verzicht auf etwa bestehende Einreden gegen die Kündigung zu erblicken ist, sowie der Ausdruck des Einverständnisses, daß das Arbeitsverhältnis zur Auflösung dadurch kommt. Diese Auffassung kann aber dann nicht Platz greifen, wenn derjenige, dem die Kündigung zugegangen ist, gar nicht weiß, daß und welche Einreden ihm gegen die Kündigung zustehen. Beim Schwerbeschädigten z. B. (ebenso wohl entsprechend anzuwenden auf das Kündigungsschutzgesetz) muß, um das Einverständnis anzunehmen, aus den Handlungen des gekündigten Arbeitnehmers irgendwie hervorgetreten sein, daß er trotz Bestehens des Schutzes mit der Auflösung des Vertragsverhältnisses einverstanden ist. Es muß, wie die Urteilsgründe sagen, in erkennbarer Weise in die Erscheinung getreten sein, daß der Betreffende sich der gesetzlichen Fürsorge bewußt war, daß er sie aber nicht in Anspruch nehmen wollte. Die Unterlassung des Widerrufs reicht allein nicht aus, die an sich unzulässige Kündigung zu einer rechtmäßigen zu machen. (RG. III/311/28.)



Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet; diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftsgebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende **Bezugsgeldquittung und Freimschlag** beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftsgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. **Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.** Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Garantierückstellung.

Wenn bereits am 31. 12. 1930 feststand, daß der Kunde eine Ersatzlieferung auf Grund der vereinbarten Garantie verlangen würde, dann halte ich die Aufnahme eines entsprechenden Passivpostens in die Bilanz für richtig. Diese Garantierückstellung ist nicht anders zu behandeln als beispielsweise das Delcredere-Konto. Denn es handelt sich ja tatsächlich um einen Wertberichtigungsposten zu einem Aktivposten, der entweder offen als solcher auf der Aktivseite der Bilanz erscheint oder auch als vorhanden anzusehen ist, wenn er etwa im Kassebestand aufgegangen ist.

Aus dem gezogenen Vergleich ergibt sich danach, daß das Garantierückstellungs-Konto aus dem Verlust- und Gewinn-Konto zu bilden ist:

Buchungssatz also richtig
per Verlust- und Gewinn-Konto
an Garantierückstellungs-Konto
für auf Grund übernommener Garantie zu bewirkende Ersatzlieferung RM. 10 000.—

Hinsichtlich der Auflösung des Garantierückstellungs-Kontos bin ich etwas anderer Ansicht wie Sie, wenn das Ergebnis auch dasselbe bleibt:

1. Per Fertigfabrikate-Konto
an folgende
Lohn-Konto RM. 7000.—
Material-Konto ... „ 3000.— RM. 10 000.—
2. Per Verkaufskonto
an Fertigfabrikate-Konto
für Ersatzlieferung RM. 10 000.—
3. Per Garantierückstellungs-Konto
an Verkaufskonto RM. 10 000.—

Sie werden sagen, daß dieser Buchungsgang ziemlich umständlich ist. Ich gebe ihn hier aber ausdrücklich an, weil die so spezialisierte Buchungsweise von Bedeutung ist für die Kostenumlegung. Gerade, wo es sich um Ersatzlieferungen handelt, dürfte die Berücksichtigung der Selbstkostenfrage und ihrer Zerlegung besonders wichtig sein.

Finanzierung durch Wechsel.

Die Sache ist so, daß die ausländische Firma einen Auftrag erteilt, den sie selbst finanziert. Mit anderen Worten zahlt sie einen Vorschuß auf die schließliche Rechnung. Nach Ihrer Angabe wird das so gemacht, daß Sie Wechsel ausstellen, die von der Firma akzeptiert werden. (Sie geben ihr an, daß die Einlösung durch die ausländische Firma erfolgt.) Die Wechsel werden diskontiert. Der Erlös fließt Ihnen zu.

Das Akzente-Konto kommt hier nicht in Frage, weil es in Anspruch genommen wird nur für die eigenen Akzente, d. h. für Wechsel, die Sie mit Ihrer eigenen Annahmunterschrift versehen haben und die Sie deshalb auch einlösen müssen. Tatsächlich werden die Wechsel aber eingelöst von der ausländischen Firma. Es handelt sich also um Wechsel und nicht um eigene Akzente.

Nach Ihrer Ansicht brauchen Sie nun diese Wechsel nicht zu buchen. Das halte ich für unrichtig. U. a.

brauchen Sie nur daran zu denken, daß die ausländische Firma eines Tages die Wechsel zu Protest gehen läßt, weil sie pleite gegangen ist oder aus irgendeinem anderen Grunde, dann würde man sich an Sie halten. Denn bekanntlich haftet nicht nur der Akzeptant, sondern auch der Aussteller und Girant gemäß Art. 81 WO.

Ich würde folgendermaßen buchen:

1. Die von der ausländischen Firma akzeptierten Wechsel sind als Vorschuß auf die Rechnung anzusehen, also per Debitoren-Konto (ausl. Firma)
an Wechsel-Konto
für Wechselhingabe RM. 100 000.—
2. Der Wechsel wird diskontiert. Der Erlös fließt Ihnen zu, also
per Geld-Konto (KBP.)
an Debitoren-Konto (ausl. Firma)
für Diskonterlös RM. 100 000.—
(Die Spesenverrechnung lasse ich der Einfachheit halber fort.)
3. Ich sagte schon oben, daß die Finanzierung als Vorschuß auf die von Ihnen auszustellende Rechnung anzusehen sei. Angenommen, der Rechnungsbetrag werde durch die Wechselsumme voll gedeckt, dann ist unter Inanspruchnahme des ausliefernden Bestand-Kontos (Waren-Konto, Fabrikations-Konto oder Verkaufskonto) zu buchen:
per Wechsel-Konto
an Verkaufskonto
für Lieferung RM. 100 000.—

Diese letztere Buchung wirkt vielleicht auf den ersten Blick überraschend. Sie ist aber richtig, weil tatsächlich das Entgelt für die Lieferung ganz oder teilweise durch die Wechselhingabe und -diskontierung gezahlt ist.

Zu erörtern ist noch die Frage, zu welchem Zeitpunkt die letzte Buchung gemacht werden soll. Nach meiner Ansicht entweder in dem Augenblick, in dem die Lieferung hinausgeht oder, wenn man hinsichtlich der Wechsel-einlösung nicht sicher ist, in demselben Augenblick, aber unter Einschaltung eines Zwischenkontos (etwa Abrechnungs-Konto o. ä.).

Diese letzte Bemerkung nimmt bereits Rücksicht auf die Möglichkeit, daß die Wechsel zu Protest gehen. Es würde also bei Bestehen dieser Möglichkeit das Wechsel-Konto offen bleiben, bis man Gewißheit hat, daß die ausländische Firma die Wechsel auch tatsächlich eingelöst hat. Mit anderen Worten kann die Sache also so laufen, daß, wenn die hier angeschnittene Frage im Zeitpunkt der Bilanz aufstellung noch nicht geklärt ist, ein entsprechender Passivposten in der Bilanz erscheint. Dieses Verfahren ist dem eines wertberichtigenden Wechsel-obligo-Postens in der Passivseite gleich zu achten.

Sie können aber auch so verfahren, daß Sie, wie oben angegeben, das Wechsel-Konto ausbuchen und an Stelle davon ein Wechselobligo-Konto einrichten, das aus dem Verlust- und Gewinn-Konto gebildet wird. Die Buchung hier würde lauten:

per Verlust- und Gewinn-Konto
an Wechselobligo-Konto.

Dieses Verfahren kommt natürlich nur in Betracht für die Laufzeit des Wechsels. Ist die Laufzeit vorbei, bzw. der Wechsel eingelöst, dann wird das Konto wieder über Verlust- und Gewinn-Konto aufgelöst. Ich halte dieses Verfahren übrigens auch steuerlich für zulässig.

Behandlung einer Pfandbriefhypothek.

Der Buchprüfer ist im Fragefall ganz offenbar in seiner Handhabung vorgegangen nach Ausführungen, die Oberregierungsrat Schlör, der seinerzeit bei der Zentralstelle für den Buch- und Betriebsprüfungsdienst der Reichsfinanzverwaltung in Berlin war, in einem Buch „Die steuerliche Buchprüfung vom Standpunkt des Unternehmers“ macht. Ich gebe Ihnen diese Ausführungen hier wieder, weil hier der eigentliche Anfangsgesichtspunkt der Hypothekenaufnahme genau so außer Betracht gelassen ist, wie dies bei der Handhabung seitens Ihres Buchprüfers ebenfalls der Fall ist:

„Oft sind Hypothekenschulden nicht bar, sondern in Pfandbriefen zurückzuzahlen. Solche Schulden sind entsprechend den Kursen der Pfandbriefe am Stichtag der steuerlichen Eröffnungsbilanz oder der Schlußbilanz im Jahre der Aufnahme einzustellen.“

Ergibt sich für die nächste Schlußbilanz ein Steigen des Kurses, so sind die Schulden entsprechend dem neu gestiegenen Kurse zu bewerten. Ein etwaiges Fallen der Pfandbriefkurse aber bewirkt keinen steuerlichen Gewinn, solange die Schuld besteht. Erst bei Tilgung der Schuld ist ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen der buchmäßig ausgewiesenen Schuld und dem für die Anschaffung der Pfandbriefe aufgewendeten niedrigeren Betrage über Gewinn zu vereinnahmen.“

Sie sehen, daß hier der eigentliche Ausgangspunkt genau so wenig berücksichtigt ist, wie bei dem Verfahren Ihres Buchprüfers. Infolgedessen wird die Auswirkung dieses Verfahrens unrichtig. Richtig ist lediglich die Angabe des Buchprüfers, daß der unrealisierte Gewinn nicht steuerpflichtig, der unrealisierte Verlust abzugsfähig ist.

Vorweg sei weiter bemerkt, daß die von Ihnen getroffene Maßnahme der Verbuchung in einem Punkte ebenfalls nicht richtig ist. Dieser Punkt betrifft das, was Sie „Kursverlust“ nennen, wobei es sich aber tatsächlich um ein Disagio handelt.

Der Deutlichkeit halber gehe ich von einem praktischen Beispiel aus. Angenommen, der Nennbetrag der aufgenommenen Hypothek beträgt RM. 10 000.—. Die Hypothekenbeschaffung soll Kosten in Höhe von RM. 300 verursacht haben. Das Disagio sei mit RM. 400.— angenommen. Auf Grund des Pfandbriefs werden also RM. 9300.— an den Kreditnehmer ausgezahlt.

Es muß also folgendermaßen gebucht werden:

Per Folgende	
an Hypotheken-Konto	
Kasse	RM. 9 300.-
Unkosten	„ 300.-
Disagio-Konto	„ 400.-
	<u>RM. 10 000.-</u>

für Hypothekenaufnahme RM. 10 000.—

Am Jahresschluß würden also auf der Aktivseite der Bilanz sichtbar in Erscheinung treten nur die RM. 400.— auf dem Disagio-Konto. Für die Passivseite wäre festzustellen, ob der Pfandbriefkurs höher geworden ist oder niedriger. Ist er niedriger geworden,

dann kann der Steuerpflichtige ohne weiteres den Nennbetrag von RM. 10 000.—, wie sich aus den obigen Buchungen ergibt, in die Passivseite der Bilanz einsetzen (unrealisierter Gewinn, der steuerlich nicht in Betracht kommt). Ist der Pfandbriefkurs dagegen gestiegen, dann wird eine entsprechende Ergänzung durch folgende Buchung vorgenommen:

Per Verlust- und Gewinn-Konto
an Hypotheken-Konto

lt. Pfandbriefkurs am Stichtage z. B. RM. 1000.—

Auf diese Weise würde das Hypotheken-Konto um RM. 1000.— erhöht, also ein unrealisierter Verlust richtig, wie der Buchprüfer auch sagt, als gewinnmindernd ausgewiesen.

Es bleibt noch übrig, das Disagio-Konto zu erörtern. Dieses Konto muß unbedingt auf der Aktivseite erscheinen, um der Differenz zwischen dem Verkaufserlös der Pfandbriefe und dem Hypothekennennbetrag Ausdruck zu geben. Das Disagio-Konto wird dann gleichmäßig abgeschrieben, entsprechend der Dauer des Bestehens der Schuld. Kann die Dauer nicht einwandfrei festgestellt werden, so ist sie zu schätzen.

Sie sehen, daß durch dieses Verfahren Ihrem Gesichtspunkt des „Kursverlustes“, bei dem es sich tatsächlich um ein Disagio bzw. einen vorweg genommenen Zinszuschlag handelt, richtig Rechnung getragen ist. Der Unterschied zu Ihrer Handhabung besteht lediglich darin, daß dieses Disagio nicht auf einmal abgebucht werden kann, sondern nur entsprechend der Laufdauer der Schuld. Wenn der Buchprüfer diesen Gesichtspunkt nicht berücksichtigt hat, so ist insoweit sein Verfahren falsch. Denn durch die richtige Gegenüberstellung, die in dem Beispiel angenommen, kommt der Buchprüfer ebenfalls (nur unsichtbar) zu seinem Pfandbriefkurs auf der Passivseite der Bilanz. Der Buchprüfer hat aber bei seinem Verfahren den Fehler gemacht, daß er das Disagio nicht berücksichtigt hat. Das kann unter keinen Umständen angehen. Der Buchprüfer kann ohne Zweifel nicht den Vorgang der Hypothekenaufnahme selbst einfach außer acht lassen, da der Nennbetrag der Hypothek das Grundstück dinglich tatsächlich belastet. Es muß aber den Tatsachen entsprechend gebucht werden.

Sie haben den Fehler gemacht, daß Sie einmal das Disagio sofort abgebucht haben, während seine Auswirkung sich über die ganze Laufdauer der Schuld erstreckt. Sie haben weiter den Fehler gemacht, und zwar zu Ungunsten des Steuerpflichtigen, daß Sie den Pfandbrieffall, also die Kursentwicklung, unberücksichtigt lassen wollten. Richtig war dies nur insofern, als die Kursminderungen zu berücksichtigen, der Steuerpflichtige nicht gezwungen werden kann, da sich hierdurch unrealisierte Gewinne ergeben würden. Der Steuerpflichtige darf aber den unrealisierten Verlust berücksichtigen, der sich daraus ergibt, daß der Pfandbriefkurs steigt. Denn entsprechend steigt ja auch seine Rückzahlungsverpflichtung. Solange also die Schuld läuft, ist für die Zukunft einmal das Disagio-Konto entsprechend abzuschreiben (Aktiva), auf der anderen Seite aber die Kurssteigerung als gewinnmindernd ebenfalls zu berücksichtigen (Passiva).

Es ist anzunehmen, daß, wenn der Buchprüfer die Sache richtig durchdenkt, er zu dem Ergebnis kommen wird, daß das dargestellte Verfahren allein den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahrs kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergütung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahrs. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgebühr, für jede weitere ange-

fangene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahrs pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahrs beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsbetrags, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benutzern des Anzeigentelles.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Stuttgart.